

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 15. Februar 1928

Nummer 13

Die Lohnfrage als Kulturproblem

Das deutsche Buchdruckergewerbe steht vor einer sehr ersten Lohnbewegung. Der Lohnsatz ist von Gehilfen- und Hilfsarbeitersseite zum 31. März d. J. gekündigt worden. Die Kündigung wurde von den in Frage kommenden Organisationsinstanzen der Arbeiterschaft schon mehrere Wochen vor dem formell vorgeschriebenen Termin beschlossen und auch offiziell ausgesprochen.

Die Kündigung selbst stützt sich auf zwei Ursachen. Zunächst auf die in den letzten Monaten im Innern jedes Arbeiterhaushaltes fühlbarer gewordene Verteuerung der allgemeinen Kosten der Lebenshaltung, die eine Senkung der Kaufkraft des bisherigen Lohnes bedeutet. Der zweite Grund hat mehr grundsätzlichen Charakter. Er beruht auf der innerhalb der Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes in den letzten Jahren besonders gesteigerten allgemeinen Unzufriedenheit mit der seitigeren Begrenzung des Tariflohnes auf das Niveau einer Lebenshaltung, das mit der wirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen, insbesondere aber auch mit der Entwicklung des deutschen Buchdruckergewerbes in den letzten Jahren von sozialen und kulturellen Gesichtspunkten aus nicht mehr zu vereinbaren ist.

Zur Frage der Senkung der Kaufkraft des Lohnes ist in der Hauptsache folgendes zu sagen. Obwohl ein Vergleich der beiden jüngsten Reichsindexziffern für Januar 1928 mit 150,8 und für Dezember 1927 mit 151,3 zu 100 der Vorkriegszeit mit der Veränderung des tariflichen Spitzenlohnes im Buchdruckergewerbe mit gegenwärtig 152,7 zu 100 (52,50 zu 34,38) der Vorkriegszeit eine gewisse Übereinstimmung erkennen läßt, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Reichsindexziffer infolge ihrer eigenartigen und starren Zusammenfassung das nicht richtig zum Ausdruck bringen kann, was sich in der Praxis jeder Haushaltung der Arbeiterschaft ergibt. Allgemein geht in Arbeiterkreisen die Ansicht dahin, daß die Reichsindexziffer den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber um etwa 20 Proz. zurückbleibt. Aber selbst wenn dieser Mangel der Reichsindexziffer nicht vorhanden wäre, so bleibt doch die Frage berechtigt, auf welches Recht kann sich denn die Ansicht stützen, daß der Arbeiter als Mensch und Volksgenosse mit seinen Angehörigen an ein unabänderliches und beschränktes Niveau seiner Lebenshaltung für das ganze Leben gebunden sein soll? Sollen alle Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, der Produktion und der Kultur nur einem beschränkten Teil der menschlichen Gesellschaft zugute kommen? Sollen die Arbeiterschaft von Generation zu Generation davon ausgeschlossen sein oder nur Profanen erhalten?

Das sind Fragen, vor deren Entscheidung die gesamte Arbeiterschaft und nicht zuletzt wir Buchdrucker angesichts der Entwicklung der Wirtschaft und unseres Gewerbes in den letzten Jahren aus rein kulturellen Gründen gestellt werden.

Unbestreitbar ist, daß die Entwicklung der deutschen Wirtschaft, darunter auch die des Buchdruckergewerbes, in den letzten Jahren eine außerordentlich günstige gewesen ist. Es steht fest, daß die durch den Weltkrieg verursachten Verluste an Kapital und Produktionsmitteln in fast allen Industrie- und Gewerbebranchen nicht nur wieder aufgeholt, sondern zum größten Teil der Stand der Vorkriegszeit wesentlich überflügelt ist. Dagegen hat die unternehmerseitige Lohnpolitik in der gleichen Zeit die Arbeiterschaft in sehr engen Grenzen eines äußerst bescheidenen Existenzminimums gehalten. Die Arbeiterschaft hatte infolgedessen keine Möglichkeit zu einem auch nur annähernd gleichwertigen inneren Aufbau ihrer Haushaltung; weder auf dem Wohnungsgebiet, noch an Möbeln, Kleidern, Wäsche, Schuhwerk usw. Nach wie vor blieb der Arbeiter, auch in unserem Gewerbe, im allgemeinen

gezwungen, nur von der Hand in den Mund zu leben; während die Betriebe, denen er den größten Teil seiner aktiven Lebenszeit und seiner Arbeitskraft zu widmen genötigt ist, sich erweitern oder erneuern und für ihre Besitzer immer größere Lebens- und Kulturmöglichkeiten geboten haben und noch bieten. Das ist ein ungerechter und unhaltbarer Zustand, der im Gedanken- und Seelenleben der Arbeiterschaft immer tiefere Furchen gräbt, und sie von innen heraus dazu drängt, alle verfügbaren Kräfte einzusetzen, die aus diesem Turm herauszuführen und endlich auch dem Arbeiter und seinen Angehörigen ein freieres und kulturreicheres Dasein erschleifen.

Die Möglichkeiten dafür sind vorhanden. Denn trotz aller privatkapitalistischen Glendstheorien haben sich die Produktionsmittel innerhalb der Betriebe ständig vermehrt. Heute sind wir sogar schon so weit, daß viel weniger eine weitere Vermehrung der Produktionsmöglichkeiten als der Abzug der Waren zur Kern- und Tagesfrage der privatkapitalistischen Wirtschaftsform geworden ist. Aber gerade diese Entwicklung ist es, die dem Buchdruckergewerbe nicht nur in den letzten Jahren eine sehr gute Konjunktur gebracht hat, sondern auch für die Zukunft sichern wird. Aus diesen Gründen ist daher auch die Erweiterung des technischen oder maschinellen Produktionsapparates im Buchdruckergewerbe während der letzten Jahre nicht als Nachteil oder als ungewöhnlich zu beurteilen. Das ist vielmehr eine Angelegenheit, die für alle Gewerbeangehörigen nur von Nutzen sein kann, wenn auf dem Wege einer gerechteren Ertragsverteilung auch auf dem Lohngebiete nicht vergessen bleibt, daß die Möglichkeiten der Vermehrung der Produktionsmittel weit weniger auf Verdienste des Unternehmers als auf die bisherige niedrige Entlohnung der großen Masse der Arbeiterschaft zurückzuführen sind. Dazu kommt noch, daß die der heutigen Not des Warenabfahes im In- wie Auslande entspringende Zuspitzung der wirtschaftspolitischen Gegensätze im allgemeinen, mit ihrer starken Befruchtung des politischen Lebens, insbesondere dem Zeitungsgewerbe eine immer stärkere Belebung zuteil werden läßt. Was angesichts der bevorstehenden Neuwahlen der gesetzgebenden Körperschaften in einer ganzen Reihe von Ländern in kommenden Zeiten noch viel stärker in Erscheinung treten wird.

So reißt sich Glied an Glied zu einer starken Konzentration aller wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Kräfte, die insgesamt auf Ergebnisse des Buchdruckergewerbes angewiesen sind und ohne diese ihren Aufgaben und Zielen überhaupt nicht gerecht werden können. Gleichzeitig ergibt sich aber daraus auch die Möglichkeit, daß im Buchdruckergewerbe der bisherige Zustand eines primitiven Tariflohnes, der berechtigten Anlaß zu größter Unzufriedenheit der Buchdruckerarbeiterschaft gibt, aufgegeben werden kann und im Interesse einer sorgloseren Eingabe an bezahltes Schaffen und damit zweifellos noch besserer Ausnutzung der reichlich vorhandenen Produktionsmittel im Buchdruckergewerbe endlich aufgegeben werden muß!

Das sind die Gründe, die zur Kündigung des Lohnsatzes im Buchdruckergewerbe geführt haben. Weber eine Reichsindexziffer noch sonst ein äußerer Anlaß draus dazu abgewartet werden. Ausschlaggebend war das in allen Kreisen der Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes und in ihren Organisationen immer stärker hervortretende Verlangen nach einer den neuetlichen wirtschaftlichen, gewerblichen und kulturellen Verhältnissen besser entsprechenden und gerechteren Entlohnung. Es wird daher auch gar nicht nötig sein, daß die inzwischen für die zweite Märzwoche festgelegten Lohnverhandlungen mit längst bekannten Wirtschaftsverrechnungen oder um die Sache herumgehenden Indizes belastet werden. Das mag in vergangenen Zeiten, wo der sogenannte Indexlohn teil-

weise noch als Fata Morgana angesehen werden mußte, manches für sich gehabt haben. Diese traurige Zeit ist durch die wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung der letzten Jahre glücklicherweise als überholt zu betrachten. Und mit Recht macht sich in weiteren Kreisen unserer Kollegenchaft außerdem die Ansicht geltend, daß eine Durchführung der Haushaltung der Arbeiterschaft bis auf die Qualität der Säuglingsmisch oder ähnlicher eigener Angelegenheiten der Arbeiterschaft von Unternehmenseite bei Lohnverhandlungen im Buchdruckergewerbe nicht mehr zur Sache gehört. Es wäre daher zu begrüßen, wenn diese Art kleinlicher Topfjuderei bei den bevorstehenden Verhandlungen einer großzügigeren Beurteilung des Lohnproblems Platz machen würde und es unsern Vertretern erspart bliebe, derartige Beweisführungen mit gleicher Münze heimzujagen zu müssen.

In kurzen Zügen haben wir damit die Kernpunkte und Ursachen der diesmaligen Kündigung des Lohnsatzes im Buchdruckergewerbe gekennzeichnet. Es handelt sich also diesmal weder um die Reichsindexziffer noch um eine andre Schematisierung des Lohnproblems. Erfüllung einer kulturellen Forderung, die auch dem Arbeiter im Buchdruckergewerbe gestattet, endlich etwas freier zu atmen und mit größerer Lust und Liebe als bisher zur Arbeit zu gehen, das ist der sogenannte springende Punkt, um den sich diesmal alles drehen und handeln wird. Die Tatsache, daß unsre Vertreter durchweg genaue Kenner der allgemeinen wirtschaftlichen und insbesondere der engeren gewerblichen Verhältnisse sind, wird sie auch diesmal nur eine erfüllbare Forderung aufstellen und verfechten lassen. Und keine Macht der Welt wird sie daher dazu zwingen können, einen neuen Lohnsatz abzuschließen, den sie nicht mit gutem Gewissen vor ihren Mandatgebern, der gesamten Arbeiterschaft im deutschen Buchdruckergewerbe, verantworten können.

Wir und die andern

Nicht zu Unrecht betonte der „Korr.“ die besondere Notwendigkeit des Studiums der Kritikserie „Lehren aus der Statistik der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft“, geben sie uns doch sehr tiefe Einblicke über die Wirklichkeit im Buchdruckergewerbe. Jeder, der in die Materie hineingestiegen ist, hat ein Bild davon bekommen, welche gigantischen Summen im Buchdruckergewerbe seit 1913 verdient worden sind und welche respektablen Millionen in Sachwerten angelegt werden konnten. Unser Verbandsorgan hat den Finger in die Wunde gelegt; das war gut so!

Wir können uns im Zeitalter der Maschine auch im Buchdruckergewerbe gegen die weitere Verbreitung von Maschinen nicht widersetzen. Denn es soll doch erstens erreicht werden, daß das Produkt im Interesse des Volkswohls verbilligt, und zweitens, daß den Gewerbeangehörigen ein angemessener und gerechter Anteil an den Gewinnen gewährleistet wird. Hier müssen wir leider feststellen, daß das im Buchdruckergewerbe bei weitem nicht der Fall ist. (Der „Korr.“ Nr. 10 gibt reichlich Aufschluß!) Heute können wir noch täglich mit eignen Augen sehen, daß fortlaufend Neuanstellungen aller Art erfolgen — doch nicht etwa aus den Verlusten, wie man den Personalern gern vorkaufte, wenn einmal an die Tür geklopft wird wegen einer kleinen Lohnerhöhung oder sonstigen Vergünstigung für die Personale.

Nicht zu rütkeln ist an der Tatsache, daß es in den letzten Jahren dem Buchdruckergewerbe sehr gut gegangen ist und noch geht. Die kommenden Lohnverhandlungen werden hoffentlich der Gehilfenchaft den langersehten Teuerungsausgleich bringen. Das ewig bekannte Gemahner der Unternehmer von der schlechten Lage unseres Gewerbes hat der „Korr.“ mit seiner Kritikserie glatt widerlegt, hoffentlich ziehen die Unternehmer die notwendige Lehre!

Man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man sagt, daß das Rennen zwischen Lohn und Preis ohne Zweifel stets zugunsten des letzteren endet. Die Lage des Buchdruckergewerbes ist eng verknüpft mit der Wirtschaftslage der gesamten übrigen Industrie. Wie die Gesamtwirtschaftslage sich in den nächsten Monaten entwickeln wird, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die kapitalistische Handelspresse

oralest schon von den Schatten neuer Lohn- und Arbeitskämpfe — auch die Kündigung unfreier Lohnempfänger (sind Erwähnung —, sie vergißt aber dabei, daß Lohnveränderungen nur eine Folge von Preiserhöhungen sind) Augenblicklich sehen wir den großen Metallarbeiterkampf in Mitteldeutschland, den ein brutales Unternehmertum heraufbeschworen hat, weil die Arbeiterschaft einen gerechten Anteil an den Früchten der Rationalisierung haben will. Das Unternehmertum will es leider nicht wahr haben, daß die Rationalisierung schon bessere Ergebnisse gezeitigt habe, obwohl einzelne Wirtschaftsführer erkranken, daß man höhere Dividenden ausschütten könnte als Folge einer Umstellung.

Nur zu gern vergißt man, daß auch die Arbeiterschaft als der werterzeugende Teil ein Anrecht auf eine höhere „Dividende“ hat, welches Anrecht aber mit der bekannten Phrase von der „Nichttragfähigkeit“ des Gewerbes ausgeklammert wird. Es ist nicht geradezu himmelschreiend, wenn man liest, daß die Kündigung des Lohnempfänger der Ruhrbergleute und eine etwa folgende Lohnerhöhung eine Entschädigung unserer gesamten Wirtschaft bedeute, obwohl ein Kenner der Verhältnisse kürzlich nachwies, daß durch Mechanisierung und Mehrleistung im Bergbau für 20 000 Arbeiter die Löhne erspart seien? Auch unser Verbandsorgan kommt zu dem Schluß in seiner Betrachtung, daß auch im Buchdruckgewerbe die Leistungen gesteigert sind. Das sollte und müßte auch unsere Prinzipalen zu denken geben. Aber wir kennen ja ihre Argumente zur Genüge; wenn nur sie sich ihre Taschen häufig füllen können.

Es gehört schon zur Tradition, immer den Betriebsräten gegenüber zu behaupten, es würde trotz guter Konjunktur nichts verdient — wegen der „Schmutzkonkurrenz“, 20- bis 30prozentige Abschreibungen sollen auch schon dagewesen sein mit der Begründung, daß die Maschinen heute schneller als früher durch neue ersetzt werden müßten.

Wir sehen, welche Methoden angewandt werden, um der Arbeiterschaft plausibel zu machen, daß heute nur gearbeitet wird für Steuern und soziale Lasten! Die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes ist gewerkschaftlich so geschult, daß sie weiß, was sie zu fordern hat. Ohne Zweifel bewundernswert ist, wie die „Buchdruckpioniere“ die Ruhe bewahrt haben, trotz der unbestritten gelegenen Lebenshaltungskosten; sie wissen aber auch, daß den Forderungen der Gewerkschaft nachgegeben werden muß. Es ist doch kein Geheimnis mehr, welche gewaltigen Belastungen in allen Städten in der nächsten Zeit der Arbeiterschaft bevorstehen, wo die Kommunen ihre Defizitkassen bereinigen müssen — so z. B. hier in Köln, wo ein ganzes Bündel höherer Abgaben präsentiert wird. (Straßenbahnkarttarife, Elektrizität usw.)

Kollegen! Da hilft kein Mundspinnen mehr, hier muß schon gepöppelt werden, wollen wir nicht hinter der letzten Rangstufe der Löhne der übrigen Arbeiterschaft marschieren. In letzter Zeit ist die Beobachtung zu machen, daß auch aus alter Tradition sozial gut eingestellte und im besondern vielen als Beispiel dienende Betriebe den Weg einer gewissen Zurückhaltung gehen und gern die jetzt wenig gekannte „liberalitätliche“ Tendenz einschlagen möchten. Eingänglich möchte ich nochmals jedem Kollegen, auch den Unternehmern, das Lesen der angeführten Artikelserie empfehlen, und jeder bekommt ein getreues Spiegelbild der glänzenden Lage des Buchdruckgewerbes — d. h. für die Unternehmer, aber nicht für ihre schaffenden Kräfte! Hier muß der Sebel angelegt werden.

R. O. n. a. M. H.

R. G. . . e.

Kollegen, hinein in eure Sparte!

In dankenswerter Weise hat sich in einer der letzten Nummern des „Korr.“ ein Spartenkollege für die ideellen und materiellen Interessen der Korrektoren eingesetzt. Alle Korrektoren, die unter der Heßjagd der Tagesarbeit wie unter etwas Unabänderlichem seufzen, und das blühten sich geradezu 75 Proz. sein, werden mit mir einig gehen, daß es bei Wertung unserer Tätigkeit ziemlich gleichgültig ist, ob der einmal unvermeidliche Zusammenbruch „nur“ eine Folge unglücklicher Raumverhältnisse oder auch einer Würde ist, die alles in früheren, geruhigeren Zeiten Dagewesene weit in den Schatten stellt!

In jedem Fall sind Arbeitsdauer und Entlohnung bei der Anmaß unserer Lage dringend reformbedürftig. Und wir wollen die bestimmte Hoffnung aussprechen, daß unsre Leistungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eine höhere Einschätzung erfahren, ohne dadurch die Ansprüche unserer übrigen Sparten bzw. der Gesamtkollegen auf Erhebung ihres Lebensniveaus auch nur im geringsten schmälern zu wollen!

Mit Gemeinnsinn, wie sie ein Kollege vor kurzem in dem „Offenen Brief an einen Korrektor“ so bringen für gut befand, ist der Sache des Ganzen nicht gedient. Man leistet ihr vielmehr einen Vordienst. Man sucht vereinigte Vorkommnisse auf der Suche nach dem bekannten Alleinbühnen zu verallgemeinern, wenn man behauptet, der Korrektor müsse hier mit dem Metallist als mit den Augen arbeiten, und bedenkt gar nicht, wie sehr man gerade den Kräften im gegnerischen Lager in die Hände spielt, die gegenüber der tatsächlich vorfindenden Mäßigkeit der Gesamtgewerkschaft abschließend sagen: „Mein Name ist Hase — ich weiß von nichts!“ Ganz davon abgesehen, daß uns nur innere Geschlossenheit die Kraft verleiht, in dem schweren bevorstehenden Kampf einigermaßen günstig abzufechten.

Darum Kollegen, auch ihr vom Korrektorenschmel, besinnt euch eurer Unterlassungssünden, soweit ihr noch Augenfeuert seid: Trebet restlos sofort der Sparten-

organisation bei! Nichts ist trügerischer als die Annahme, sie käme für euch nicht in Betracht, weil ihr vielfach zufälliger und da einmal einflüchtvollem Verständnis begegnet. Wirklich sozial führende Unternehmer kann man — wie Diogenes die Menschen — am besten Tage mit der Laterne suchen! Deshalb den Blick aufs Allgemeine gerichtet, so erleichtert ihr unsen Unternehmern die Arbeit und helft euch auch als Einzelperson am besten!

Wie verhält es sich denn wirklich mit der Tätigkeit und Befähigung des Korrektors? Dachte er bei seiner Arbeit tatsächlich nicht nach: gar manches großangelegte Werk, das von einigen belanglosen Buchstabenfehlern abgesehen, peitscht gewissenhaft durchgearbeitet den Weg ins Publikum findet, wäre eine Blamage für die Druckfirma und den Verfasser, gar manche Silberrichtigkeit und Irrtum herausfordernde falsche Zeichensetzung, die der Korrektor, der „nur mit den Augen arbeitet“, gewissenhaft bereinigt, würde durchschlüpfen, weil die Flüchtigkeits des nur nach seiner Einbildung künstlich besser geschulten Verfassers beides nicht wahrnahm.

Doch genug davon. Jeder, der unsre Arbeit trotz ab und zu vorkommender Versehen, von denen niemand verschont bleibt, objektiv beurteilt, weiß dies ja und sollte es wissen, ob er im Gehilfen- oder aus Grund seiner Vertrauensstellung im Unternehmerlager steht. Die Leistung als Ganzes muß gewertet werden, und dabei ziehen wir in unserm Zeitalter der Hervorbringung und früher nie dagewesenen Heßjagd 30prozentiger Preiserhöhung immer noch den Futzler, weil das kleinste Versehen dem Korrektor angekreidet wird, wenn er auch im ganzen genommen noch so sicher arbeitet und dabei ihm bedeutend mehr zugemutet wird als in der Vorkriegszeit.

Der Seiger weiß, daß er stets in Zweifelsfällen bereitwillig durch den Korrektor in seiner Tätigkeit unterstützt wird. Ihm ist auch das rasende Tempo nichts Neues, das der Korrektor anschlagen muß, wenn man ihn von allen Seiten mit „eiligen“, „brandeiligen“, „besonders vorzuziehenden“ Arbeiten bedrängt, wenn er zwischen durch Lustluft erteilt, Stillschweifigkeiten ausmerzt, womöglich zwei Werke zur Drucklegung zugleich überlesen, aus verschiedenen Seiten eines Prospekts in verschiedenen Maschinenabteilungen und von verschiedenen Stellen bunt zusammengewürfelte Korrekturzeilen lesen muß, ohne reif für die Gummijesse zu werden.

Aber der Unternehmer bzw. seine Beauftragten kennen schiefbar dieses Golgatha treuer Pflichterfüllung nicht; sie wissen auch nicht, was es so ganz nebenher bedeutet, außer dem Hauptgenuss innerwärts weniger Minuten häufig drei bis fünf kleinere und größere Maschinenrevisionen aufgebürdet zu bekommen. Blühten sie es — sie würden es nicht nur verstehen, wenn wir eigentlich jede Verantwortung für bei solcher Jagd unterlaufende Fehler als für uns nicht bindend erachten müßten, sondern sie würden es darüber hinaus begrifflich finden und der Gerechtigkeit entsprechend, wenn in Arbeitszeit wie Entlohnung eine gänzlich veränderte Moralanschauung im Prinzipalslager uns Korrektoren gegenüber tarifsgewordenes Recht wird!

Kürnberg.

Arthur Stahl.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn

Die Bürgerblockregierung beehrte uns als Weisheitsübertragung eine völlig unzureichende und unsozial sich auswirkende Änderung der Lohnsteuer. Am Artikel „Die neue Lohnsteuerregulierung“ in Nr. 1 des „Korr.“ ist dies bereits zahlenmäßig demonstriert. Mit Rücksicht darauf, daß durch die Neuordnung die Übersicht erschwert worden ist, wollen wir nachstehend zusammenhängend das Wichtigste aus dem Abzugsverfahren darstellen.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1927 wird die nach den §§ 70 und 74 des Einkommensteuergesetzes zu erhebende Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) um 15 Proz. ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt jedoch im Höchstfalle bei monatlicher Gehaltszahlung 2 M., bei wöchentlichem Lohn 50 Pf. Bei einmaligen Einnahmen findet der Abschlag nicht statt, während bei Akkord- und Heimarbeitern der Abschlag stets 15 Proz. beträgt. Eine Begrenzung findet hier also nicht statt.

Die seit dem 1. Januar 1928 geltenden Vorschriften über die steuerfreien Lohnbeträge sind im übrigen unverändert geblieben. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 M. jährlich (100 M. monatlich, 24 M. wöchentlich) besteht aus

- a) 720 M. jährlich (60 M. monatlich, 14,40 M. wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne,
- b) 240 M. jährlich (20 M. monatlich, 4,80 M. wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungsstellen,
- c) 240 M. jährlich (20 M. monatlich, 4,80 M. wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen.

Zu diesen allgemeinen Abschlägen treten dann die Familienermäßigungen. Hier kommen nun zwei Systeme in Frage, das System der prozentualen Ermäßigungen und das der festen Abzüge. Die Grundbedeutung im Einzelnen richtet sich danach, welches System sich für den Arbeiter in seiner Gesamtheit günstiger gestaltet. Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigen Einkommen, das der prozentualer bei höheren Einkommen.

Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 Proz. des über obige Freibeträge hinausgehenden Arbeitslohnes (prozentuales System).

Nach dem System der festen Abzüge kommen folgende Ermäßigungen in Frage:

- a) für die Ehefrau 120 M. jährlich (10 M. monatlich, 2,40 M. wöchentlich),
- b) für das erste Kind 120 M. jährlich (10 M. monatlich, 2,40 M. wöchentlich),
- c) für das zweite Kind 240 M. jährlich (20 M. monatlich, 4,80 M. wöchentlich),
- d) für das dritte Kind 480 M. jährlich (40 M. monatlich, 9,60 M. wöchentlich),
- e) für das vierte Kind 720 M. jährlich (60 M. monatlich, 14,40 M. wöchentlich),
- f) für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 M. jährlich (80 M. monatlich, 19,20 M. wöchentlich).

Für Lohnneinkommen, welche die in nachstehender Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist nun das System der festen Abzüge, für Lohnneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

Verheirateter Arbeiter	Arbeitslohn				
	Grenzwert	unterjährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
Ehefrau	600,40	200,40	48,30	8,30	2,09
1 Kind	600,40	200,40	48,30	8,30	2,10
2 Kinder	700,40	233,40	56,00	9,50	2,39
3 Kinder	900,40	300,40	72,10	12,10	3,29
4 Kinder	1140,40	380,40	91,50	15,50	3,89
5 Kinder	1400,40	460,40	112,20	19,70	4,80
6 Kinder	1680,40	520,40	128,90	21,40	5,49
7 Kinder	1725,40	575,40	138,10	23,10	5,79
8 Kinder	1833,40	611,40	146,80	24,80	6,30
9 Kinder	—	—	—	—	—
10 Kinder	—	—	—	—	—

Verwitwete Arbeiter	Arbeitslohn				
	Grenzwert	unterjährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1 Kind	600,40	200,40	48,30	8,30	2,09
2 Kinder	700,40	250,40	60,10	10,10	2,79
3 Kinder	1000,40	333,40	80,20	13,70	3,60
4 Kinder	1275,40	425,40	102,10	17,10	4,29
5 Kinder	1560,40	520,40	124,80	20,80	5,00
6 Kinder	1750,40	583,40	140,00	23,50	5,80
7 Kinder	1835,90	611,90	151,20	25,20	6,29
8 Kinder	1987,90	622,90	159,40	26,90	6,59
9 Kinder	2066,90	688,90	166,60	27,60	7,20
10 Kinder	—	—	—	—	—

Berdiet z. B. ein Kollege mit Frau und zwei Kindern bis zu 66,09 M. die Woche, so ist das System der festen Abzüge anzuwenden. Übersteigt der Verdienst diesen Betrag, so kommt das System der prozentualen Ermäßigung, weil günstiger für ihn, in Frage.

Wird für einen Arbeiter der steuerfreie Lohnbetrag für einen mittellosen Angehörigen etwa um 50 M. monatlich herausgeholt, so verschiebt sich der Schnittpunkt um den gleichen Betrag. Das gleiche gilt, wenn aus andern Gründen eine Erhöhung erfolgt.

Bei Arbeitern, bei denen Familienermäßigungen nicht in Betracht kommen (ledige Arbeiter, Verwitwete ohne Kinder), hat der Unternehmer von dem um die steuerfreien Lohnbeträge verminderten Bruttoarbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Proz., vermindert um 15 Proz. bzw. 50 Pf. wöchentlich im Höchstfalle, als Steuer einzubehalten.

Bei Arbeitern, bei denen Familienermäßigungen zu berücksichtigen sind (verheiratete Arbeiter, verwitwete Arbeiter mit Kindern), gilt folgendes:

1. Soweit für die Familienermäßigungen das System der festen Abzüge anzuwenden ist, sind von dem um die steuerfreien Lohnbeträge und um die festen Familienermäßigungen verminderten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung 10 Proz., abzüglich 15 Proz. bzw. im Höchstfalle 50 Pf. wöchentlich, einzubehalten.

2. Soweit für die Familienermäßigungen das prozentuale System anzuwenden ist, vermindert sich der vom dem Arbeitslohn nach Abhebung der steuerfreien Lohnbeträge einzubehaltende Satz von 10 Proz. um je 1 Proz. für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind. Im Gesetz ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß für jeden Familienangehörigen 10 Proz. des Arbeitslohnes, der über die steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht, als steuerfrei bezeichnet werden. Die Minderung des Steuerfußes von 10 Proz. um je 1 Proz. bedeutet hier also die Verdrängung der Familienermäßigung. Von dem so ermittelten Betrag wird dann wieder der Abschlag von 15 Proz. bzw. im Höchstfalle 50 Pf. wöchentlich gemacht.

Beispiel: Ein verheirateter Kollege mit zwei Kindern bezieht einen Bruttoarbeitslohn von 66 M. Der Betrag liegt unter dem Schnittpunkt, es kommt demnach das System der festen Abzüge in Betracht.

Bruttoarbeitslohn	66,00 M.
Steuerfreier Lohnbetrag	24,00 M.
	32,00 M.

Familienermäßigung:

für die Ehefrau	2,40 M.
für das erste Kind	2,40 M.
für das zweite Kind	4,80 M.
	9,60 M.

Hierzu 10 Proz. Steuer	2,24 M.
	abgerundet 2,20 M.
Abschlag 15 Proz.	0,33 M.
Einzubehaltende Steuer	1,87 M.
	abgerundet 1,85 M.

Würde der gleiche Kollege dagegen 60 M. Wochenlohn erhalten, so kämen die prozentualen Abzüge in Betracht und die Berechnung wäre folgende:

Bruttowochenlohn	60,00 M.
Steuerfreier Lohnbetrag	24,00 M.
	36,00 M.
Hiervon 10 Proz. weniger 3 Proz. = 7 Proz. abgerundet	2,52 M.
	2,50 M.
Abschlag 15 Proz.	0,375 M.
Einzubehaltende Steuer	2,125 M.
	2,10 M.

Die durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Pfi. teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er beim Monatsgehalt 1 M., beim Wochenlohn 25 Pfi. nicht übersteigt.

Erhält ein Arbeiter neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Lohnien, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 Proz., wozu je 1 Proz. für die zur Haushaltung zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind einzubehalten. Hierbei kommt der Abschlag von 15 Proz. nicht zur Anwendung.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit, sondern nach dem Erfolg der Arbeit gezahlt, z. B. bei Affordarbeitslohn, so sind von dem vollen Arbeitslohn ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen 2 Proz. als Steuer einzubehalten. Davon wäre der Abschlag von 15 Proz. zu machen. Eine Begrenzung kommt hier nicht in Frage. Beispiel: Ein Arbeiter erhält für eine bestimmte Arbeitsleistung (ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) 80 M. Wochenlohn. Von diesem Betrag sind 2 Proz. = 1,60 M., weniger 15 Proz. von 1,60 = 0,24 M., also 1,35 M. als Steuer einzubehalten.

Diese Pauschalberechnung findet jedoch nur ausnahmsweise, und zwar dann Anwendung, wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann, weil die Zahlung des Arbeitslohns nicht für eine bestimmte Zeit erfolgt, sondern unabhängig von einem bestimmten Zeitraum lediglich nach der Leistung. Wird dagegen der Lohn des Affordararbeiters nach der Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bemessen und jeweils der Arbeitslohn für diesen Zeitraum gezahlt, so besteht für diese Berechnungsart keine Veranlassung. Der Steuerabzug ist in solchen Fällen vom Arbeitslohn der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden steuerfreien Lohnbeträge und unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen zu berechnen.

Die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder im Alter bis zu 18 Jahren werden bei dem Steuerabzug des Haushaltungsvorstandes auch dann berücksichtigt, wenn sie Arbeitseinkommen beziehen und ihrerseits Anspruch auf den steuerfreien Lohnbetrag von 100 M. monatlich bzw. 24 M. wöchentlich haben. Als Kinder gelten neben den Abstammlichen des Haushaltungsvorstandes die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abstammlichen.

Zur Haushaltung eines Arbeiters zählen minderjährige Kinder auch dann, wenn sie sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeiter mit seiner Einwilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Wehre) außerhalb der Wohnung aufhalten. Leben beide Ehegatten zusammen, so gelten die Kinder als zum Haushalt des Ehemanns gehörig; bei der Ehefrau können in diesem Falle die Kinder nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vom Finanzamt zugelassen wird. Ist der Ehemann gestorben, so kann bei der Ehefrau die Ermächtigung eintreten, wenn die Kinder zu ihrer Haushaltung gehören. Das gleiche gilt, wenn bei dauernd getrennter Haushaltung der Ehegatten die minderjährigen Kinder zur Haushaltung der Ehefrau zählen. In diesem Falle können die Aufwendungen des Ehemannes für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur dann berücksichtigt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag vom Finanzamt genehmigt ist.

Tritt im Laufe des Steuerjahres eine Veränderung in der Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen ein, so hat die Behörde, die das Steuerbuch ausgestellt hat, auf Antrag eine Ergänzung vorzunehmen. Die Ermächtigung für das hinzugekommene Familienmitglied tritt bei der ersten Lohnzahlung, bei der die ergänzte Karte vorgelegt wird, in Kraft. Vermindert sich der Familienstand im Laufe des Kalenderjahres (z. B. durch Tod oder Ausscheiden eines Angehörigen aus der Haushaltung), so braucht keine Meldung gemacht zu werden. Die Änderung wirkt erst vom nächsten Kalenderjahr ab.

Nach § 76 des Einkommensteuergesetzes hat das Finanzamt eine Erhöhung des steuerfreien Betrages vorzunehmen, wenn der Arbeiter nachweist, daß bei ihm besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder. In Frage können dabei Schulgeld, Fahrgeld bei Eisenbahnbenutzung, Kosten für Lehrmittel, Berufskleidung und Werkzeuge für Kinder im Lehrverhältnis. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse liegen auch vor bei Belastungen durch den Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Arbeiters gehören; ebenso bei außergewöhnlichen Belastungen durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, oder bei besonderen Aufwendungen einer als Arbeiterin tätigen

Witwe mit minderjährigen Kindern für den Haushalt. Zu berücksichtigen sind auch die durch Führung eines doppelten Haushalts entstehenden Mehrkosten. Auch die Einkünfte eines unehelichen Vaters können durch Erhöhung des steuerfreien Betrages berücksichtigt werden.

Neben den vorstehenden Möglichkeiten können noch weitere Ermäßigungen durch Erhöhung der Werbungskosten und der Sonderleistungen in Frage kommen. Als Werbungskosten kommen für Arbeiter insbesondere notwendige Ausgaben durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Eisenbahn, Straßenbahn, Rad) in Betracht. Als Sonderleistungen gelten 1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Krankens-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen- und Pensionenkassen gezahlt hat; 2. Beiträge zu Sterbekassen und Versicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall für sich und die Haushaltungsangehörigen; 3. Ausgaben für die Fortbildung im Beruf (Bildungsverband, Sparten-, Fachzeitschriften, Fachbücher, Kursus-gelder); 4. Kirchensteuern; 5. Verbandsbeiträge; 6. Beiträge an Betriebs-, Unterhaltungs- und Pensionskassen.

Die Sonderleistungen (Ziffer 1 bis 3) dürfen den Jahresbetrag von 600 M. nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende und nicht selbstständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 250 M.

Ein Erhöhungsantrag hat nur dann Erfolg, wenn Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M. monatlich bzw. 9,60 M. wöchentlich übersteigen.

Hervorzuheben wäre hier noch, daß rentenberechtigten Kriegsbeschädigten mit Rücksicht auf ihre besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihnen erwachsenden höheren Werbungskosten eine Erhöhung des gesamten steuerfreien Betrages von 100 M. monatlich bzw. 24 M. wöchentlich um den Hundertsatz ihrer Erwerbsbeschränkung auf Antrag zugestimmt wird. Auch für die erwerbstätige Kriegswitwe mit kleinen Kindern und für Zivilbeschädigte kann eine Erhöhung in Frage kommen.

Sind die Erhöhungsanträge bewilligt, so hat das Finanzamt eine diesbezügliche Ergänzung der Steuerkarte vorzunehmen. Die Ergänzung wird erst beim Steuerabzug berücksichtigt, wenn dem Unternehmer die abgeänderte Karte vorgelegt wird.

Hingewiesen sei auch noch darauf, daß der Arbeiter, der für einen Teil des Lohnzahlungszeitraumes wegen Krankheit, Krankheit usw. keinen Lohn bezieht, dennoch Anspruch auf die vollen Wochenermäßigungen hat. P. Co.

Korrespondenzen

Kalen (Württ.). Unsere Generalversammlung am 14. Januar hatte erfreulicherweise einen vollzähligen Besuch aufzuweisen. Der Berammlungsbesuch hat sich im verfloffenen Jahre verbessert. Die Neuwahlen brachten in der Besetzung der Vorstandämter keine Änderung. In Anerkennung ihrer einwandfreien Tätigkeit wurden die „Alten“ einstimmig wiedergewählt. Die Ortskasse wies einen befriedigenden Stand auf. Larisliche Unstimmigkeiten waren nicht zu beklagen, desto mehr wurde die im verfloffenen Jahre vorgenommene unzureichende Lohnerhöhung gebührend kritisiert. Wohlthuend wirkte der sachliche Verlauf der Berammlung und die Einmütigkeit, mit welcher alle Beschlüsse vollzogen wurden, so daß sich der Wunsch ausdrückte, die in diesem Jahr stattfindenden Berammlungen möchten von demselben Geist befeuert sein.

Berlin (S. and S. h. e. r.). Ein guter Ausfall zum neuen Jahre war unsere Januaraufnahme, die festgemachten Charaktereug und von rund 800 Mitgliedern besucht war. Kollege P i e t s c h begrüßte die Anwesenden und gab der Erwartung Ausdruck, in den kommenden Berammlungen ebenso guten Besuch vorzufinden. Zu der Berammlungsleitung „Wie ein Druckbuchstabe entfiel“ hielt Kollege O t t o B r a n d t, Berliner Vertreter der Bauerschen Schriftgießerei, einen einleitenden Vortrag, der den Aufstieg aus kleinsten Anfängen und die Ausbreitung dieser Firma zum Thema hatte. Im Film selbst sah man die Entwicklung des Schriftgießes vom primitivsten, heftsmäßigen Handwerk bis zur höchsten maschinentechnischen Vollendung am Luge vorüberziehen, um zum Schluß die Betriebs- und Lagerräume der Bauerschen Gießerei in Frankfurt a. M. nebst deren riesigen Maschinenpark besichtigen zu können. Nach dem gezeigten reichem Beifall las B r u n o S c h ö n l a n k aus eignen, bisher unveröffentlichten Dichtungen zwei Großstadtmärchen: „Der Kraftfontän“ und „Der Riefenturbin“, die ebenfalls dankbare Aufnahme fanden. Vorzügliche Darbietungen eines Kammerquartetts unter Leitung des Kapellmeisters W. Borchard umrahmten die gelungene Berammlung. Zum Schluß gab Kollege P i e t s c h kurz einige Vereinsmitteilungen bekannt. — Der Bauerschen Gießerei und ihrem Vertreter, Herrn Otto Brandt, für ihr in jeder Beziehung freundliches Entgegenkommen sei auch an dieser Stelle herzlich Dank ausgesprochen.

Wilschowsbera i. Sa. Unsere Jahres-Hauptversammlung am 21. Januar hatte einen guten Besuch zu verzeichnen. Nach Bekanntgabe der Eingänge erstattete Vorsitzender W a l t h e r dem Jahresbericht. Der Berammlungsbesuch betrug im Durchschnitt 65 Proz. Im Oktober vorigen Jahres machte sich die Neuwahl des ersten Vorsitzenden notwendig, da Kollege N o s t, der fünf Jahre dieses Amtes bekleidet hatte, aus unserm Ortsverein ausschied. Auch an dieser Stelle danken wir unserm Kollegen N o s t für seine aufopfernde Tätigkeit um unsern Ortsverein. Der Kassenbestand kann als günstig bezeichnet werden. Der Mitgliederstand betrug am Anfang des Jahres 38 Gehilfen und 8 Lehrlinge und stieg bis zum Jahresende auf 45 Mitglieder und 11 Lehrlinge. In 42 Abenden wurde dem Leh-

lingen Unterricht erteilt; seit Januar 1928 besuchten die Lehrlinge die Fachschule in Naugun. Zum weiteren Ausbau unserer Bibliothek wurde ein einmaliger Extrabeitrag von 50 Pfi. beschloffen. Nun folgten die Wahlen des Vorstandes. Alle Mitglieder wurden wiedergewählt, mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden und Schriftführers. Als zweiter Vorsitzender und Schriftführer wurde Kollege B r e n d e l gewählt. Das Jahresprogramm für 1928 lag gedruckt vor. Zu erwähnen ist eine Filmvorführung der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, „Der Kampf mit dem Unfallstiefel“. Dieser Film rollte bereits am 22. Januar über die Leinwand. Jahresthemen waren die Kollegen und sehr viel Hilfsarbeiter erschienen, ebenso wohnten mehrere Kollegen aus Naustadt, Kamenz und Naugun der lehrreichen Vorführung bei. Ein Vortrag über „Viererkantungen“ ist im März vorgesehen. Unser 25jähriges Ortsvereinsjubiläum werden wir im Herbst festlich begehen und die Kollegen werden alles tun, dieses Fest zu einem echten Buchdruckerfest zu gestalten. Der weitere Verlauf der Berammlung betraf interne Vereinsangelegenheiten.

Bremen. Einer für unsern Bezirk bzw. den Nordwestgau bedeutsamen Angelegenheit sei an dieser Stelle Erwähnung getan: Der Erwerb und die Schaffung eines eignen Berammlungs- und Verwaltungshauses, eines Verbandshauses en miniature. Lange Jahre in kleinsten Räumlichkeiten die Verwaltungsgeschäfte erledigend, ward der Wunsch und das Bedürfnis nach größeren in der Mitgliedschaft rege, und so kam es zum Kauf eines Hauses, das in besserer Lage und durch Umbau zu einem einfachen, aber soliden Bau für unsere Zwecke erstand. Ende des vorigen Jahres, am 11. Dezember, wurde es dem kollegialen Besitzt übergeben. Erwerber des Hauses ist der Gau Nordwest. Zur Eröffnung fand eine Zusammenkunft der Kollegen statt. Nachdem Gauvorsitzer J s c h e r p eine Ansprache gehalten, nahm der Bezirksvorsitzende G o l e r t das Wort und hielt eine dem Tage entsprechende Rede, in der er betonte, daß der, der am Wege baue, bekanntlich viele Meister habe. Religiöse Jungen hätten behauptet, wir hätten uns zu diesem Bau die feindliche Gegend Bremens ausgesucht, denn es liegt tatsächlich in nächster Nähe des sogenannten Duckerer Viertel. Dieses Haus solle eine kollegiale Pflegetätte werden, denn für den Gewerkschaftler sei das Ethos des Berufs, der Berufsbücherei, mindestens ebenso wichtig, wie für die Arbeiterkassen insgesamt das proletarische Klassenbewußtsein. Diesen Zwecken solle das Haus dienen. Es solle ferner das Problem des geistigen Anschlusses an die Jugend, die kommende Buchdrucker-Generation, lösen helfen. Für diese gelte das Wort: „Willst du, daß man mit in dies Haus dich baue, Stein, laß es dir gefallen, daß man dich besaue“. Darüber hinaus solle es ein Rat- und Beratungshaus nicht nur der Buchdrucker, sondern des gesamten graphischen Gewerbes, der Stein-drucker, Buchbinder und Hilfsarbeiter, werden. Jeder, der das Haus betrete, möge sich der Tatsache bewußt werden, daß es die Solidarität war, die dies Haus entstehen ließ, dann werde es auch ferner aufwärts gehen auf dem Wege der freien Gewerkschaft. Der Gesangsverein „Gutenbergs“ hatte die kleine Feier durch schöne und angenehme Liedervorträge umrahmt. — Unsere Hauptversammlung wurde erstmalig am 8. Januar im neuen Heim abgehalten. Nach kurzer Begrüßung, in der Bezirksvorsitzender G o l e r t den Wunsch zum Ausdruck brachte, daß in dem Hause Berammlungs- und Vereinsleben zu neuer Stärke erblühen und das Solidaritätsgefühl sich heben möge, gedachte er des Abnehmens des Kollegen Tröger. Von den Anwesenden wurde das Anbeken an den Berammlungen in üblicher Weise geübt. Der Vorsitzende machte sodann die Mitteilung, daß das Großkapital mehr und mehr die kleinen Betriebe in sich aufnehme; denn ein Großbetrieb am Orte kaufe zwei kleinere auf. Trotz der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten war es möglich, die in Frage kommenden Kollegen fast reiflos wieder unterzubringen. Dann ließ Kollege G o l e r t in seinem Jahresbericht das verfloffene Jahr Revue passieren und hob die Schaffung der Arbeitsgerichte, der Arbeitslosenversicherung, auf ihre Bedeutung für die Arbeiterkraft besonders hinweisend, hervor. Er schlußfolgerte daraus, daß wir, wenn auch ein Aufstieg in der Gewerkschaftsbewegung zu buhen sei, doch alle Ursache hätten, in geschlossener Phalanx in diesem Jahre zu stehen. Die Vorstandswahlen erforderten eine längere Ansprache. Während ein Teil der Mitglieder durch die Schaffung des zweiten Gauangelegenen aus idealen und materiellen Gründen sich für eine Personalunion einsetzte, vertrat die Gegenpartei die Meinung, im Interesse des Bremer Vereines die Befehlung des Bezirksvorstandes in der bisherigen Weise noch für ein Jahr zu belassen, weil die Berammlung auch aufzukommen. Nach Erledigung einiger weiterer Tagesordnungspunkte lotaler Natur wurde die Berammlung wegen der vorgezogenen Zeit abgebrochen, und am 25. Januar fand die zweite Hauptversammlung im Vereinshaufe statt. Bezirksvorsitzender G o l e r t gedachte des Kollegen W i l l i M i c h e l, der, fern vom Heimatort, nach kurzem Aufenthalt in Bremen im Alter von 26 Jahren plötzlich verstorben ist. Die gebührende Ehre wurde ihm zuteil. Gau- und Bezirkslehrlingsleiter L i d e r s erstattete dem Jahresbericht der hiesigen Lehrlingsabteilung und stellte fest, daß die Abteilung nach Überwindung erfolgter Rückschläge, hervorgerufen durch politische Opposition, einen langamen, aber festen Fortschritt mache. Zu sehr sei die Jugend noch in den Sportorganisationen tätig, während die beruflichen Interessen ins Hintertreffen fielen. Die vermehrte Lehrlingsentstellung bedeutet die Schaffung einer Reservearmee leitens der Unternehmer, die sich, wenn die Jugend nicht das geistige Rüstzeug für die Organisation in sich hat und beruflich gut ausgebildet ist, nicht nur zum Schaden für den Verband, sondern auch für den einzelnen auswirken wird. Die Jugendfrage darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden, und die intensive Mitarbeit der ganzen Kollegenchaft ist eine unbedingte Notwendigkeit. Ganz Erledigung der übrigen Wahlen, Festsetzung des Beitrages, der Entschädigung des Vorstandes, Statutenänderung und Geldbewilligung wies der Vorsitzende auf das 60jährige Bestehen des Bezirksvereines im April d. J. hin. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits in die Wege geleitet und es wird am Sonntag, dem 22. April, eine ernste und würdige Feier, die den Charakter des Tages tragen soll, abgehalten werden, während das Vergnügen wegen der finanziellen Lage des Bezirks mit dem Jubiläumsfest verbunden werden soll. Zur Ausschmückung des Saales im

Veranstaltung wollen die Kollegen der Firma Schlimmann ein Bildnis von Künsterband schaffen lassen. Diese Mitteilung wurde von den Anwesenden freudig begrüßt.

Duisburg. Unsere Generalversammlung am 21. Januar in Düsseldorf hatte ein gutes Gelingen zu erfreuen. Vorsitzender H. L. gab einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Ortsvereins im abgelaufenen Jahre, aus dem hervorging, daß es ein Jahr unermüdlicher Arbeit im Interesse des Verbandes war. Eine kurze Diskussion schloß sich dem Bericht an. Der Kassierbericht des Kollegen H. H. gab ein zufriedenstellendes Bild der Kassenverhältnisse, und dem Kassier wurde Entlassung erteilt. Die Vorstandswahl gab im wesentlichen das alte Bild. Unter „Beschließendem“ kamen insbesondere wieder einmal die Verhältnisse in der Firma Bod (Herborn) zur Sprache, und zwar in sehr ausgiebiger Weise. Sollte nicht auch diese Firma endlich einmal erkennen, daß Preise ernährt und Unruhe verzeiht? Der Sachverständige, Hoffen wir das Beste, lieber Leser!“, zieht bald in unsern Reihen nicht mehr, denn bei den Kollegen scheint die Hoffnung gewachsen zu sein! Auf alle Fälle möge die Firma bald erkennen, daß ihr Verhalten uns nicht schädigen kann.

Duisburg. (Mitschneiderei). Die am 22. Januar abgehaltene Generalversammlung unseres Bezirks war gut besucht. Fünf Kollegen konnten wieder zur Aufnahme empfohlen werden. Vorsitzender J. M. r. m. n. wies u. a. auf das geplante Maschinenfestrechtlich anlässlich der „Presse“ in Köln hin. Aus dem Jahresbericht war zu entnehmen, daß im Bezirk 68 Schmalfahnen vorhanden sind, an welchen 104 Gehilfen beschäftigt werden; hiervon sind 80 Mitglieder der Sparte. Die Kasse hat einen Bestand von 856,78 M. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege J. M. r. m. n. als Vorsitzender einstimmig wiedergewählt; als Kassierer wurde D. A. n. h. u. e. r. gewählt. Zur Vorbereitung der Feier des 25jährigen Bestehens des Bezirks Duisburg wurde eine Kommission gewählt, die mit ihren Arbeiten bald beginnen soll. Zum Schluss der Versammlung fand die Erhebung dreier Jubilare statt. Es waren dies die Kollegen Kauf Bönike (Oberhausen), W. Jacobs und H. Wandhoff (Duisburg), die 25 Jahre der Vereingung angehören. Der Vorsitzende würdigte in einer kurzen Ansprache ihre langjährige Treue und überreichte jedem ein prägnantes Geschenk. Bei Klaviers, humoristischen Vorträgen usw. blieben alle Kollegen noch einige Stunden beisammen.

Elfenach. Unsere Generalversammlung fand am 21. Januar statt. Anwesend waren von 100 Kollegen 57. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden dem Sektor unseres Ortsvereins, Kollegen Oskar Buß, der keine Versammlung verläßt, anlässlich seines 76. Geburtstages vom Vorstand und der Versammlung die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. Zwei Aufnahmeerfolge wurden von der Versammlung getätigt. Frau Lehnerin L. K. hielt sodann einen Vortrag über „Die weltliche Schule“ und fand eine dankbare Zuhörerschaft. Der Jahresbericht, vom Kollegen H. J. e. m. a. n. n. gegeben, ließ ein reges Interesse der Kollegen am Verbandesleben im Vorjahre erkennen. Der Kassenbestand ist infolge der parlamentarischen Wirtschaftsweise unseres Kassierers, Kollegen R. o. h., ein guter. Den Bericht über die Verbringungsabteilung erhaltete Kollege L. i. e. d. e. r. Einstimmig wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt und ihm für seine Tätigkeit gedankt. Erwähnt ist noch, daß der Ortsverein Elfenach anlässlich seines 50jährigen Bestehens am 20. und 21. Oktober 1928 größere Festlichkeiten plant, zu welchen jetzt schon alle Mitglieder des Ortsvereins Elfenach verbunden stehende Kollegen heraufgeführt eingeladen werden.

H. Friedberg-Bad Nauheim-Büdingen. Am 14. Januar beging unser Ortsverein die Feier seines 25jährigen Bestehens in der „Luzernerhalle“ zu Bad Nauheim. Anwesend waren die Kollegen von nah und fern erschienen, auch einige Bräutigame waren anwesend. Ein von Frau H. J. e. m. a. n. n. gut zu Gehör gebrachter Vorschlag leitete die Feier ein, denn sich die Begrüßungsrede des Vorsitzenden H. n. e. l. angeschlossen. Gausorichter H. e. p. e. s. hatte die Festrede übernommen. In markanten Worten schilderte er das Werden und Wirken unseres Verbandes und begabte der langjährigen Verbandsgewerkschaft der Kollegen S. e. i. n. (52 Jahre), S. a. n. k. e. l., R. e. h. e. S. y. m. a. n. n. H. e. i. l. D. o. s. t. b. e. r. g. e. r. u. s. i. t. u. s. W. a. r. a. (je 25 Jahre). Namens des Gausorichters überreichte er dem Jubiläumsverein drei Exemplare „Ehret, Wege und Ziele“. Bezirks- und Ortsverein Gießen, Bildungsverband Gießen, Ortsverein Wehlar, „Neue Tageszeitung“ (Friedberg) und Gewerkschafts-kartell Nauheim überreichten durch Vertreter ihre Glückwünsche nebst Geschenken. Gesangliche Darbietungen des Volkstanzes Bad Nauheim trugen wesentlich zum guten Verlauf der Feier bei. Der darauffolgende Tanz und andere Überreichungen fielen in die Teilnehmer bis in die späte Mitternachtsstunde in feuchtschläfriger Stimmung zusammen.

Kaiserlautern. Unsere gutbesuchte Hauptversammlung am 22. Januar nahm nach dem üblichen ehrenwerten Gedanken eines vorhergehenden Kollegen und der Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Verbringungsleiters entgegen. Die darauffolgende Neuwahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme eines Beisitzers. Hierauf folgte eine lebhafte Debatte über drei von dieser Versammlung gestellte Anträge. Auf Grund eines dieser Anträge, der Annahme fand, ist den Arbeitssachen und inandern Mitteln beim Besuch einer Versammlung der Betrag von einer Mark auszugeben. Der zweite und dritte Antrag betrafte sich mit einer Erhöhung des Ortsvereinsbeitrags um 10 Pf.; aus diesen Mitteln sollen der Gewerkschafts- und Monatsbeitrag 40 M. überwiesen werden, um ihr die Erziehungsmöglichkeit zu gewährleisten. Beide Anträge wurden mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Nach Erledigung dieser Anträge referierte der Preisverleihende des Bildungsverbandes, Kollege W. e. d. e. r. (Karlsruhe), über das Thema: „Die Entwicklung des Buchdruckgewerbes in technischer und künstlerischer Hinsicht und die Zusammenarbeit der Sparten“. Der Referent gab ein anschauliches Bild über die bisherige Entwicklung in unserm Gewerbe, erörterte neue Entwicklungsmöglichkeiten und ließ seinen Vorträge ausfüllen mit den Worten, daß die Kollegen der verschiedenen Sparten befreit sein sollten, gemeinsam die Fortbildungsbefreiungen zu pflegen. Der Vortrag wurde

sehr beifällig aufgenommen. Zum Schluß machte der Vorsitzende noch auf die bevorstehenden Betriebsratswahlen aufmerksam und forderte die Kollegen auf, in allen Betrieben dieser Gegend zu fragen, ob eine betriebliche Betriebsvertretung vorhanden sei.

Kassel (Drucker). Unsere Generalversammlung fand am 14. Januar statt und war gut besucht. Aus dem Bericht des Vorstandes war zu entnehmen, daß unsere Mitgliederzahl auf 110 gestiegen ist. Wir zählen somit mit der Ortsgruppe Marburg 118 Mitglieder. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, die Lohnliche Kommission neu zusammengesetzt. Um den Kollegen Gelegenheit zum Sprechen zu geben für den Druckerei in Köln anlässlich der „Presse“, wurden Spartenlisten ausgearbeitet. Höhe es vielen Kollegen vergönnt sein, an diesem Zusammenreffen teilzunehmen.

Kassel. Unsere Versammlung am 21. Januar nahm eine Reihe geschäftlicher Mitteilungen entgegen, von denen wohl das meiste Interesse die Mitteilung von der endgültigen erfolgten ministeriellen Anerkennung der Verbringungsordnung für den Regierungsbezirk Mittelhessen beanspruchte. Dem bereits gebildeten Sachausschuß gehört der Bezirksverbringungsleiter an. Der alte Vorstand wird auch im laufenden Jahre weiter amtiert, mit Ausnahme des Schriftführers, der wegen Arbeitsüberhäufung eine Wiederwahl ablehnte. Zum Bezirksverbringungsleiter wurde Kollege B. a. r. a. g. a. h. y. gewählt. Aus dem vom Vorsitzenden erstellten Jahresbericht ging hervor, daß innerhalb des Ortsvereins reges Leben pulsierte. Große Beurlaubung fand wiederum das Festankommunen. Auch der Veranlassungsgesuch war im abgelaufenen Jahre nicht zufriedenstellend. Die Versammlung beschloß dann eine Änderung der Ortsjahre, wonach die Jahreshauptversammlung anstatt im Dezember im Januar stattfinden. Weiter soll der nächsten am Bezirksort tagenden Bezirksversammlung ein Antrag auf Änderung der Bezirksjahre unterbreitet werden. Unter „Beschließendem“ fanden dann noch einige andere Angelegenheiten ihre Erledigung.

Kassel. Fast vollständig waren die Kollegen der Einladung zur Generalversammlung gefolgt. Vorsitzender Karl Breuer eröffnete sie mit begrüßenden Worten. Zunächst fanden geschäftliche Angelegenheiten ihre Erledigung. Der Schriftführer brachte sodann den Jahresbericht zur Verlesung. Bei der Vorstandswahl plauderte unser bisheriger Vorsitzender Breuer eine Wiederwahl nicht mehr annehmen zu können, weil er nicht mehr im Beruf tätig sei. Sämtliche Disziplinarener haben jedoch aus dem entgegengelegten Standpunkt, und für unsern Ortsverein ist es nur zu begrüßen, daß Kollege Breuer nach erfolgter Wiederwahl seine in jeder Weise aufopfernde Tätigkeit auf weiterhin dem Ortsverein zur Verfügung stellt. Als Kassierer wurde Kollege D. e. a. z. e. r. gewählt. Kartellbelegierter H. G. a. l. l. a. s. erstattete den Kartellbericht mit anschließender Jahresübersicht. Als Delegierter wurde Kollege G. a. l. l. a. s. einstimmig wiedergewählt. Darauf wurde die Verbringungsfrage eingehend besprochen; es wird hierin zukünftig eine Wendung zum Besseren eintreten durch die Gründung einer Verbringungsabteilung usw. Die Durchreisendenfrage, unser bisheriges Sammelmitglied, gab ebenfalls Anlaß zu längerer Diskussion. Unser Ortsrat steht in einer starken Finanznot und wird fast ganz von den Durchreisenden in Anspruch genommen. Sollte seine Besserung eintreten, so steht dem Vorstand kein anderes Mittel zur Verfügung, als die Durchreisendenunterstützung auf einige Zeit zu sperren. Leider finden sich noch immer Leute, denen früher unser Beruf nicht die nötige Unterlage zum Leben geben konnte, dazu bereit, während ihres jetzigen Berufes uns immer und immer wieder ins Handwerk zu puschen. So wird und kann es alle Welt nicht verkraften, daß sich ein Kollegebeamter dazu berufen läßt, die Arbeitslosigkeit zu untergraben. Beschlüsse sind dieser Vorstellungen an amtlicher Stelle während diesem Zweiten ein Ende. Aber neuerdings sollte es wieder ein. Daß jetzt unter allen Umständen so einem Tun ein Ziel gesetzt werden muß, ist selbstverständlich, denn an solchen Vorkommnissen hat schließlich die gesamte Kollegenchaft Interesse. Nach drei Jahre trennen uns von unserm 25jährigen Ortsvereinsjubiläum, der größte Teil der Kollegen gehört zu Mitbegründern des Ortsvereins.

Wiesbaden. Unsere Generalversammlung am 21. Januar war von 78 Kollegen besucht. Am Besuch bleibt oben immer wieder viel zu wünschen übrig. Vorsitzender L. i. n. k. e. begrüßte die Anwesenden und ehrte vor Eintritt in die Tagesordnung das Andenken eines verstorbenen Kollegen. Kassierer W. s. e. h. n. e. r. gab sodann seinen Bericht der Gaus- und Ortsrat, woran sich der Bericht des Preisverleihers anschloß. Schriftführer M. u. n. n. i. c. h. verlas hierauf den Jahresbericht des Vorstandes, der mit Beifall aufgenommen wurde. Die Wahl des Gesamtverbandes nahm trotz der Unannehmlichkeit des zweiten Vorsitzenden und des Kassierers nicht viel Zeit in Anspruch. Der erste Vorsitzende Kollege L. i. n. k. e. wurde wiedergewählt. Für die ausfallenden Kollegen wurden als zweiter Vorsitzender Kollege M. o. l. f. r. a. m. der zugleich als Verbringungsleiter gilt, und als Kassierer Kollege G. e. m. i. o. t. e. gewählt. Der Kassenbestand ist als günstiger wie im Vorjahre zu bezeichnen, auch haben sich die Ausgaben in Bezug auf Durchreisende gegenüber dem Vorjahre erheblich verringert. Bezüglich der Entschädigung des Preisverleihers wurde gemüßigt, der Vorstand möge sich den Verhältnissen anpassen und den Preisverleihers eine Aufbesserung gewähren. Zu wünschen wäre, daß im kommenden Jahre die Kollegen mehr Interesse am Verbandesleben aufbringen.

Wiesbaden. Unsere Generalversammlung am 21. Januar fand am 21. Januar statt. Der Besuch war nicht zufriedenstellend, es macht sich noch immer bemerkbar, daß es einen Teil von Kollegen gibt, die nicht wissen, was eine Organisation für sie bedeutet. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, begabte man eines verstorbenen Kollegen. Anschließend ermittelten die einzelnen Funktionäre die Beschlüsse über das abgelaufene Jahr. Die Wahl ergab sich auf den zweiten Vorsitzendenposten die alte Besetzung. Der bisherige zweite Vorsitzende, der 12 Jahre tätig war, davon fünf Jahre als zweiter Vorsitzender bzw. Verbringungsleiter, war amtsübrig geworden. An dessen Stelle wurde wieder eine junge Kraft gewählt. Der erste Vorsitzende dankte dem Kollegen Buchhofer für seine langjährige Tätigkeit im Vor-

stand, und auch an dieser Stelle sei der Dank wiederholt. Unser Ortsverein wird heuer in würdigem Rahmen sein 50jähriges Bestehen feiern. Das Jubiläum wird mit den uns nachgelagerten Druckereien zusammen in Verbindung bringen werden. Nachdem noch zeitliche Verhältnisse und Vorkommnisse beachtet worden waren, wurde die Wahl und wieder anregend verlaufene Generalversammlung geschlossen.

Wiesbaden. Die Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung am 14. Januar waren fast alle Kollegen gefolgt. Bei den Neuwahlen wurden die Kollegen W. e. d. e. r. als Vorsitzender und P. D. r. e. i. s. als Kassierer wiedergewählt. Der Kassenbestand ist verhältnismäßig gut. Der Ortsvereinsbeitrag wurde auf 20 Pf. belassen. Der Verbringungsbeitrag wurde etwas mehr Interesse gewidmet werden, speziell wird die hessische bald einzuführende Verbringungsordnung manchen noch verbessern helfen. Das Problem der „halben“ Kollegen, insbesondere der auswärtigen in Randsituationen, wurde aufgegriffen. Bei etwas mehr Idealismus würde sich auch dieses Problem auf lösen lassen. Von der Ortsgruppe des Bildungsverbandes hört man sehr wenig. Eine kleine Druckergemeinschaft hat sich gebildet und dem Bezirk angeschlossen. Im großen und ganzen war das kollegiale Leben ziemlich ruhig.

Wiesbaden. Am 21. Januar fand unsere Generalversammlung am 21. Januar statt, die verhältnismäßig gut besucht war. Bei der Neuwahl der Vorstanderschaft wurden die Kollegen J. B. r. u. n. n. als Vorsitzender und P. D. r. e. i. s. als Kassierer wiedergewählt. Die Erscheinungen zeigten in der Ausgabe reges Interesse; es wurden allgemein bessere Lohnverhältnisse gefordert, da die Druckereien dies infolge des guten Geschäftsganges ertragen können. Ausgeschlossen wurde ein Kollege wegen Meistereiens. In einer außerordentlichen Versammlung am 24. Januar, die sich eines besseren Besuches hätte erfreuen dürfen, referierte Gausorichter P. h. l. i. n. g. über „Die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften, unter besonderer Berücksichtigung des Buchdruckerverbandes“ oder „Gewerkschaftliche Zeitfragen“. Das Referat fand reichen Beifall. In der Diskussion wurden verschiedene Fragen an den Referenten gerichtet, die dieser präzise beantwortete. Auch hier forderten die Erscheinungen bessere Lohnverhältnisse und Erhöhung des Vorkaufpreises; von Hauptart war ein Kollege anwesend und gab ebenfalls dahingehende seiner Meinung Ausdruck.

Wiesbaden. Unsere Generalversammlung am 14. Januar erfreute sich eines guten Besuches, hanelte es sich hoch hauptsächlich um die Drucklegung der Geschäfte Wiesmars, wodurch eine gewisse Spannung zwischen Stahlverordnungsvermittlung, Ortsausgang und Ortsverein entstanden ist. Beachtenswert ist, daß eine lässliche Arbeit in einem andern Ort bräuen zu lassen, trotzdem diese am Ort hergestellt werden kann, und in einer Druckerei die Kollegen im verflochtenen Jahre zum großen Teil sogar nur sechs Stunden arbeiteten. Einem Antrag des Ortsvereins, diese Arbeit am Orte herstellen zu lassen, schenkte man nicht die genügende Beachtung seitens der Arbeitssparten mit der Motivierung, einer Druckerei nicht die Monopolstellung einzuräumen zu können, trotzdem im Antrag nur davon die Rede war, diese Arbeit in Wiesmar herstellen zu lassen. Es war also nicht für eine bestimmte Druckerei eine Fange gebrochen worden. Durch die Behandlung dieser Angelegenheit und die Berichterstattung war natürlich die hiesige Kollegenchaft erbost, was erklärlich ist. Hoffentlich gelingt es noch, diese Sache zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Vor diesem Punkte wurden die Jahresberichte des Vorstandes, der Bibliothek und der Verbringungsabteilung gegeben, desgleichen der Kassenbericht. Infolge der Behandlung unserer Angelegenheit betrafte Drudlegung der Geschäfte und vor allem der Berichterstattung über die Ortsausgangshilfe, wo man über die Buchdrucker herzog, war der Antrag auf Austritt aus dem Ortsausgang gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Dann folgten noch der Ortsausgangshilfe und die Vorstandswahl. Bei letzterer wurden u. a. gewählt die Kollegen R. e. h. e. als Vorsitzender und P. l. e. als Kassierer.

Zwidau. Unserer Generalversammlung am 21. Januar lag eine umfangreiche Tagesordnung zur Erledigung vor. Zunächst gab der Vorsitzende den Jahresbericht und konstatierte, daß das abgelaufene Geschäftsjahr im Gegensatz zum vorhergehenden ein recht gutes Geschäftsjahr gewesen sei. Im Gegensatz hierzu hat sich leider das laufende Jahr nicht so gut angefallen, das mit einer verhältnismäßig hohen Arbeitslosigkeit eingeleitet hat. Am 1. Januar 1927 trat die neue Verbringungsordnung für Sachsen in Kraft, die sich bereits im ersten Jahre ihres Bestehens zum Vorteil der Gehilfen wie des Gewerbes überhaupt ausgewirkt hat. Neu geschaffen wurde ferner der Arbeitsnachweis für Buchdrucker innerhalb der Kreishauptmannschaft Zwidau sowie das Arbeitsgericht. Weiter wies der Vorsitzende in seinem Bericht auf die kommenden Lohnverhandlungen hin, die hoffentlich endlich einen Ausgleich für die seit dem Herbst v. J. bestehende Preissteigerung bringen. Mit einem Kostenanstand von 180000 M. wird in Zwidau ein neues Gewerkschaftshaus errichtet. Der Jahresbeitrag beträgt 10 M. pro Mitglied. Auch hier haben sich die Buchdrucker, wie immer bei solchen Anlässen, als Mioniere in vorbestehender Reihe betätigt. Der Bau gilt gesichert. Der Verbringungsbeitrag hat sich erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahre etwas gehoben. Er muß und kann noch viel besser werden. Die Zahl der notorischen Verbringungs-schwänzer ist immer noch zu hoch. Zum Schluß begabte der Vorsitzende noch den Kollegen G. a. l. l. a. s. o., der 34 Jahre lang das Amt des Druckereiführers mit seiner ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltet hat, und sollte ihm Dank und Anerkennung. Mit einem herzlichen „Gut auf!“ für das laufende Jahr schloß Kollege R. a. l. l. e. r. seinen Bericht, der von der Versammlung beifällig aufgenommen wurde. Zum Kassenbericht, der gedruckt vorlag, gab der Kassierer einige Erläuterungen. Es folgten alsdann weitere Berichte vom Ortsausgang, Grundhinsicht Kartell und von der Verbringungsabteilung. Auch diese Berichte gewährten Einblick in die umfangreiche Organisationsarbeit, die geleistet wird absichts des großen Zusammenflusses des Verbringungslehrens. Einstimmig wurde dem Vorstand Entlassung erteilt. Die Neuwahl des Vorstandes zeitigte einige kleine Änderungen. Mit der Erledigung des Punktes „Beschließendes“ erreichte die anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

Tatbestand

Die Kläger haben bis zum 6. April wegen Erkrankung eines Kollegen ausnahmsweise überlunden geleistet, die zum Teil in die Zeit nach 6 Uhr abends fielen. Kläger fordern deshalb außer den Aufschlägen auf 8 1/2 pro Tag, die bei Zeitverlängerung § 9 Absatz 4 mit 10 Proz. die beflagte Firma für die Anstalt, doch § 8 nicht mit der regelmäßigen Arbeitszeit befaßt, während die Frage der Abrechnung von Überstunden nicht offen ist, die Firma zu zahlen. Dem vom Beklagten nicht folgende oder keine Vertagung der regelmäßigen Arbeitszeit in Frage, sondern Überstunden, die ausnahmsweise nach 6 Uhr abends zu erledigen. Es ist anzunehmen, daß die Kläger § 8 zu verweigern. Das Schiedsamt hat die Klage abgewiesen. Die Kläger haben fruchtlos Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe

Die von den Klägern angeführten Gründe, daß es sich im vorliegenden Falle um Überstunden handle, die ausnahmsweise nach 6 Uhr abends geleistet wurden, und daß behauptet nur der Aufschlag aus § 8 zu verweigern sei, sind ohne Zweifel durchgreifend. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Befugnung von Überlunden bei Schlichteramt
(Entscheidung vom 31. März 1925)

Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsamts wird dahin abgeändert: „Der Gesamtlohn (§ 3 Ziffer 6) ist mit der Stundenberechnung der im Schlichteramt geleisteten Stunden zu berechnen. In diesem Fall ergebende Betrag kommt der Überlundenaufschlag, im vorliegenden Falle 15 Proz.“

Tatbestand

Die Parteien streiten sich über die Berechnung der in § 3 Ziffer 6 vorgesehenen Überlunden, sogenanntem „Wohndelohn“, bei dem die Klägerliche Schlichterpersonal nicht auf dem Standpunkt, daß die Berechnung wie nachstehend zu erfolgen habe: Wohndelohn plus Schichtaufschlag, gestellt durch 48, wozu dann die mit 15 Proz. festgesetzte Entlohnung plus Aufschlag betreffend Nachtstunden kommt. Auf Zahlung nach dieser Berechnung ist Klage erhoben. Die beflagte Firma will dagegen beide Aufschläge, d. h. für die ungenügend angelegte Arbeitszeit, wie für die neunten Stunde bzw. erste Überstunden beibehalten von dem gewöhnlichen Stundenlohn errechnen. Das angereufene Schiedsamt hat dann in der Streitfrage die Berechnung des Wohndelohns (also ohne Schichtaufschlag) wird durch 48 geleist. was dem gewöhnlichen Stundenlohn entspricht, hierzu kommt der Aufschlag für ungenügend geleistete Arbeitszeit, wozu dann wieder der Überlundenaufschlag von 15 Proz.

Der gewöhnliche Wohndelohn (also ohne Schichtaufschlag) wird durch 48 geleist. was dem gewöhnlichen Stundenlohn entspricht, hierzu kommt der Aufschlag für ungenügend geleistete Arbeitszeit, wozu dann wieder der Überlundenaufschlag von 15 Proz. Die Entscheidung ist einstimmig erfolgt und daher eine Berufung gegen dieses Urteil gemäß § 20 Ziffer 6 nicht zulässig. Die beflagte Firma wird die Abänderung der Entscheidung auf Grund der Bestimmungen des § 20 Ziffer 2, da sie dem klaren Wortlaut des Tarifs widerspricht.

Entscheidungsgründe

Nach § 3 Ziffer 6 des Tarifs geschieht die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Festlegung der Lohnberechnung für Überlunden durch Festsetzung des Wohndelohns der im Schlichteramt geleisteten Stunden. Das Schiedsamt gehört zur Gesamtlöhne der Schlichterpersonal gehören oder unzureichend die Schichtaufschlag. Er enthält also Stundenlohn (Lohn während der 48) plus Schichtaufschlag. Hierzu kommt dann der von diesem Betrage (Gesamtlöhne) zu berechnende Überlundenaufschlag, im vorliegenden Falle 15 Proz.

Zu § 10 des Tarifs
Nichtabrechnung von Ferien infolge Erkrankung
(Entscheidung vom 25. November 1924)

Entscheidung

Die Befugnisse gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Kläger steht seit acht Jahren im Gehalt der beflagten Firma in Arbeit. Anfang des Jahres erkrankte er und war bis Anfang Juli wegen Erkrankung arbeitsunfähig. Die beflagte Firma hat den Kläger seit dem 1. Juli nicht beschäftigt, sondern die Stellung offen gelassen. Nach seiner Genesung meldete er sich bei der beflagten zur Arbeit. Die beflagte Firma hat die Stellung nicht wieder befreit, sondern die Stellung offen gelassen. Der Kläger erwiderte, daß er ja dann seine Ferien nehmen könne, worauf ihm die beflagte entgegensetzte, daß Kläger nach Lage der Sache auf Ferien keinen Anspruch hätte. Kläger kündigte ihm, daß er nicht willig sei, Kläger seine Forderung stellen gelassen und um Wiedereinstellung gebeten habe, während Kläger durchaus nicht auf die Ferien verzichtete, sondern erklärt haben will, daß er nie so lange auf Ferien verzichte, bis die Streitfrage an anderer Stelle entschieden sei. Kläger ist von der beflagten Anfang Juli wieder weiter beschäftigt worden. Er erklärt, daß durch seine Krankheit sein Arbeitsverhältnis bei der beflagten nicht unterbrochen sei, da die Firma die Kündigung nicht ausgesprochen habe. Er fordert daher angelehnt seiner Entlohnung, die am 20. September erfolgte, die Zahlung von 70 Goldmark für 12 Ferientage. Die beflagte steht auf dem Standpunkt, daß der Kläger einen Anspruch auf Urlaub habe, da § 10 des Tarifs bei zu gemäßigtem Urlaub von der Beschäftigung im Betriebe abhängig mache. Kläger will die Klage auf Grund des § 7 der Streitfrage an dem Kläger abzuwehren, denn der Streitfall sei kurz vor der Wiederaufnahme der Beschäftigung durch den Kläger, nämlich Anfang Juli, entstanden, während die beflagte mit am 20. September. Das angereufene Schiedsamt hat dem Klagenantrag stattgegeben und die beflagte Firma verurteilt, die Ferien zu bezahlen. Das Urteil ist nicht Berufungsfähig. Auf die Gründe des Urteils wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung hat die beflagte Firma gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Beschwerde eingelegt und beantragt, die Angelegenheit nachprüfen und das Urteil auf Grund der Befugnisse zurück zu ziehen auf § 10 des Tarifs und § 7 der Beschäftigungsordnung für die Schiedsämter.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Schiedsamts ist nicht Berufungsfähig. Die beflagte Firma meint aber, daß die Entscheidung dem klaren Wortlaut des Tarifs widerspreche, und daß daher gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs das Schiedsamt amtsamtlich die Entscheidung abzuwehren. Die beflagte Firma führt ihren Antrag zunächst auf Berufung des § 10 Ziffer 2 des Tarifs, weiter lautet:

„Mittels der in der Zeit vom 25. April bis 15. Oktober hat jeder Gehalt unter der beflagten Firma einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungsdauer im Betriebe gemäß Ziffer 6 richtet.“

Die beflagte meint, daß unter „Beschäftigungsdauer“ die effektive Beschäftigung der Gehalt gemeint ist, d. h. daß der Kläger, da er tatsächlich über sechs Monate im Jahr nicht gearbeitet habe, einen Anspruch auf Ferien nicht habe. Mit Recht stellt das Schiedsamt fest, daß unter der beflagten Beschäftigung, sondern die Zeit der Anstellung zu verstehen sei. Dies ergibt sich schon aus den Bestimmungen der einzelnen Ziffern des § 10, insbesondere aus Ziffer 2. Das Schiedsamt meint sich auch häufig auf diesen Standpunkt gestellt. Würde man der Ansicht der beflagten folgen, so wäre folgendermaßen die Beschäftigungsdauer berechnete, als je während im Jahre, auch bei einzelnen, zusammengefaßten, oder um die effektive Arbeitszeit für die Ferien des einzelnen Gehalt festzustellen. Das Schiedsamt hat also in diesem Punkte gegen den Tarif nicht verstoßen; es liegt kein Widerspruch gegen den klaren Wortlaut des Tarifs vor, und die Befugnisse ist somit nicht gerechtfertigt.

Der zweite Vorwurf der beflagten geht dahin, daß das Schiedsamt gegen den § 7 der Beschäftigungsordnung verstoßen habe, bei einem Streik am 1. Juli des Jahres innerhalb 14 Tagen die Klage beim Schiedsamt eingereicht werden müsse. Das Schiedsamt gelangte aber zu einer Entscheidung auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Tarifs, daß die Klage nicht erfolgt ist. Es lag damals ein Grund zur Klage nicht vor. Es ist also auch hier ein Verstoß gegen den klaren Wortlaut des Tarifs nicht festzustellen.

Da die Entscheidung des Schiedsamts nicht Berufungsfähig ist und die Voraussetzungen für die Annahme des § 20 Ziffer 2 erfüllt, mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Befugnung von zwei vormaligen Ferientagen
(Entscheidung vom 14. August 1925)

Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsamts wird aufgehoben. Die beflagte Firma wird verurteilt, an den Kläger 14,46 M. zu zahlen.

Tatbestand

Kläger war bei der beflagten Firma seit dem 7. Dezember 1924 tätig. Die Firma hatte ihm freitags 6 Tage Ferien zugewährt. Nach der Ferienliste sollte er am Montag Juni in die Ferien gehen. Mit Einverständnis der Firma hätte der Kläger am 10. und 20. Mai zwei Urlaubstage vorgezogen. Anschließend hätte die beflagte ihm auch den Lohn für die volle Woche gezahlt. Am Sonnabend, dem 23. Mai, kündigte der Kläger. Die Firma nahm die Kündigung an, zog ihm aber am Freitag, dem 29. Mai, dem nächsten Zahlung, den ihm für die beiden Ferientage ausgerechneten Lohn ab. Der Kläger arbeitete die Zahlung von 14,46 M., die ihm zu Unrecht abgezogen seien.

Das angereufene Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Begründlich der Begründung wird auf die Entscheidung des Schiedsamts Bezug genommen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fruchtlos Berufung eingelegt. Zur Begründung erklärt er, daß die Firma vor Eintritt der zwei Urlaubstage nichts von einem Urlaubstag zurückgezogen habe. Die beflagte Firma hat dem Kläger habe sie durch ihren Buchhalter mitteilen sollen, daß diese Tage selbstverständlich bezahlt würden.

Entscheidungsgründe

Die beflagte Firma hat ihre Minderzahlung an einem Orte, an dem kein Gemeinrecht besteht. Obwohl grundsätzlich Eingeklagte ist, mußte die Firma eine solche Handlung erst — vom Gemeinrecht zu unterscheiden sein, was das angereufene Schiedsamt nach § 20 Ziffer 2 Satz 2 zulässig.

In der Sache selbst mußte dem Klagenantrag stattgegeben werden. Die beflagte Firma führt sich auf § 11 Ziffer 11 des Tarifs. Dieser trifft aber nicht zu, denn der Kläger hatte erst nach Ablauf der beiden Urlaubstage gekündigt. Die Frage, ob in dem Verhalten des Klägers ein Verstoß gegen den Tarif vorliegt, d. h. ob er bereits die Pflicht der Kündigung habe und sich trotzdem die beiden Urlaubstage sichern wollte, war nicht zu prüfen. Denn die hierfür beweispflichtige beflagte hat Zeugen oder Beweismittel in dieser Beziehung nicht angegeben.

Befugnung von zwei vormaligen Ferientagen*
(Entscheidung vom 14. August 1925)

Entscheidung

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger hatte fünf Ferientage mit der beflagten Firma, bei der er eingestellt war, vereinbart, doch er den ihm zuwendenden Urlaub von 5 Tagen Anfang Juni erhalten konnte. Am 21. Mai beantragte er zwei Tage Urlaub, und zwar die Tage Freitag, den 22. Mai, und Sonnabend, dem 23. Mai, vorgezogen zu dürfen, um Kosten für seinen Haushalt zu sparen. Dies wurde ihm gestattet. Am 22. Mai kündigte er nun sein Arbeitsverhältnis. Die beflagte Firma hat ihm die zwei Tage zu vergüten, aber der Kläger infolge seiner Kündigung keinen Anspruch auf Urlaub mehr hätte. Es hält das Vorgehen des Klägers für einen Verstoß gegen den Tarif und beantragt, der Kläger betrübt einen solchen Verstoß.

Das angereufene Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

* Die Entscheidung im nachstehenden Falle ergab sich daraus, daß die beflagte Firma, bei der der Kläger eingestellt war, hat die Ferien zu Unrecht, in voller Ausdehnung des § 10 des Tarifs, kürzer als der Gehalt nicht erfolgt ist. Es lag damals ein Grund zur Klage nicht vor. Es ist also auch hier ein Verstoß gegen den klaren Wortlaut des Tarifs nicht festzustellen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fruchtlos Berufung eingelegt und wird auf seine Berufungsfähigkeit Bezug genommen. Auf die diesbezüglichen Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach § 10 Ziffer 11 besteht bei geschäftlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Ferien bzw. Vergütung derselben. Die Lösung wird durch die Kündigung ausgeprochen. Damit ist die Voraussetzung der Ferienberechtigung gegeben. Das Reichsschiedsamt ist aber auch von einem Teil der Befugnisse des Schiedsamts ausgeprochen Meinung, daß das Verhalten des Klägers als eine Verletzung der Ferienberechtigung angesehen und die Firma danach nicht verpflichtet ist, die zwei Tage zu bezahlen.

Urlaubsgewährung für ein von der Arbeit freigestelltes Betriebsratsmitglied
(Entscheidung vom 1. Oktober 1926)

Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsamts wird dahin abgeändert: Die beflagte Firma wird verurteilt, dem Bruder E. 12 Tage Ferien für das Jahr 1926 zu gewähren.

Der Betriebsratsvorsitzende E. wurde im Februar 1924 freigestellt, weil er angehöre den Faktor dort eine grobe Beleidigung im Sinne des Gesetzes nicht vorzuziehen und wieder einzustellen. Die beflagte Firma hat die Arbeit nicht an, gabste ihm jedoch bauernd seinen Wohnlohn. Auch seine Ferien — 12 Tage — gewährte sie ihm. Dies bauerne bis Mitte März 1924, dann bis Mitte April 1924, dann bis Mitte Mai 1924, dann bis Mitte Juni 1924, dann bis Mitte Juli 1924, dann bis Mitte August 1924, dann bis Mitte September 1924, dann bis Mitte Oktober 1924, dann bis Mitte November 1924, dann bis Mitte Dezember 1924, dann bis Mitte Januar 1925, dann bis Mitte Februar 1925, dann bis Mitte März 1925, dann bis Mitte April 1925, dann bis Mitte Mai 1925, dann bis Mitte Juni 1925, dann bis Mitte Juli 1925, dann bis Mitte August 1925, dann bis Mitte September 1925, dann bis Mitte Oktober 1925, dann bis Mitte November 1925, dann bis Mitte Dezember 1925, dann bis Mitte Januar 1926, dann bis Mitte Februar 1926, dann bis Mitte März 1926, dann bis Mitte April 1926, dann bis Mitte Mai 1926, dann bis Mitte Juni 1926, dann bis Mitte Juli 1926, dann bis Mitte August 1926, dann bis Mitte September 1926, dann bis Mitte Oktober 1926, dann bis Mitte November 1926, dann bis Mitte Dezember 1926, dann bis Mitte Januar 1927, dann bis Mitte Februar 1927, dann bis Mitte März 1927, dann bis Mitte April 1927, dann bis Mitte Mai 1927, dann bis Mitte Juni 1927, dann bis Mitte Juli 1927, dann bis Mitte August 1927, dann bis Mitte September 1927, dann bis Mitte Oktober 1927, dann bis Mitte November 1927, dann bis Mitte Dezember 1927, dann bis Mitte Januar 1928, dann bis Mitte Februar 1928, dann bis Mitte März 1928, dann bis Mitte April 1928, dann bis Mitte Mai 1928, dann bis Mitte Juni 1928, dann bis Mitte Juli 1928, dann bis Mitte August 1928, dann bis Mitte September 1928, dann bis Mitte Oktober 1928, dann bis Mitte November 1928, dann bis Mitte Dezember 1928, dann bis Mitte Januar 1929, dann bis Mitte Februar 1929, dann bis Mitte März 1929, dann bis Mitte April 1929, dann bis Mitte Mai 1929, dann bis Mitte Juni 1929, dann bis Mitte Juli 1929, dann bis Mitte August 1929, dann bis Mitte September 1929, dann bis Mitte Oktober 1929, dann bis Mitte November 1929, dann bis Mitte Dezember 1929, dann bis Mitte Januar 1930, dann bis Mitte Februar 1930, dann bis Mitte März 1930, dann bis Mitte April 1930, dann bis Mitte Mai 1930, dann bis Mitte Juni 1930, dann bis Mitte Juli 1930, dann bis Mitte August 1930, dann bis Mitte September 1930, dann bis Mitte Oktober 1930, dann bis Mitte November 1930, dann bis Mitte Dezember 1930, dann bis Mitte Januar 1931, dann bis Mitte Februar 1931, dann bis Mitte März 1931, dann bis Mitte April 1931, dann bis Mitte Mai 1931, dann bis Mitte Juni 1931, dann bis Mitte Juli 1931, dann bis Mitte August 1931, dann bis Mitte September 1931, dann bis Mitte Oktober 1931, dann bis Mitte November 1931, dann bis Mitte Dezember 1931, dann bis Mitte Januar 1932, dann bis Mitte Februar 1932, dann bis Mitte März 1932, dann bis Mitte April 1932, dann bis Mitte Mai 1932, dann bis Mitte Juni 1932, dann bis Mitte Juli 1932, dann bis Mitte August 1932, dann bis Mitte September 1932, dann bis Mitte Oktober 1932, dann bis Mitte November 1932, dann bis Mitte Dezember 1932, dann bis Mitte Januar 1933, dann bis Mitte Februar 1933, dann bis Mitte März 1933, dann bis Mitte April 1933, dann bis Mitte Mai 1933, dann bis Mitte Juni 1933, dann bis Mitte Juli 1933, dann bis Mitte August 1933, dann bis Mitte September 1933, dann bis Mitte Oktober 1933, dann bis Mitte November 1933, dann bis Mitte Dezember 1933, dann bis Mitte Januar 1934, dann bis Mitte Februar 1934, dann bis Mitte März 1934, dann bis Mitte April 1934, dann bis Mitte Mai 1934, dann bis Mitte Juni 1934, dann bis Mitte Juli 1934, dann bis Mitte August 1934, dann bis Mitte September 1934, dann bis Mitte Oktober 1934, dann bis Mitte November 1934, dann bis Mitte Dezember 1934, dann bis Mitte Januar 1935, dann bis Mitte Februar 1935, dann bis Mitte März 1935, dann bis Mitte April 1935, dann bis Mitte Mai 1935, dann bis Mitte Juni 1935, dann bis Mitte Juli 1935, dann bis Mitte August 1935, dann bis Mitte September 1935, dann bis Mitte Oktober 1935, dann bis Mitte November 1935, dann bis Mitte Dezember 1935, dann bis Mitte Januar 1936, dann bis Mitte Februar 1936, dann bis Mitte März 1936, dann bis Mitte April 1936, dann bis Mitte Mai 1936, dann bis Mitte Juni 1936, dann bis Mitte Juli 1936, dann bis Mitte August 1936, dann bis Mitte September 1936, dann bis Mitte Oktober 1936, dann bis Mitte November 1936, dann bis Mitte Dezember 1936, dann bis Mitte Januar 1937, dann bis Mitte Februar 1937, dann bis Mitte März 1937, dann bis Mitte April 1937, dann bis Mitte Mai 1937, dann bis Mitte Juni 1937, dann bis Mitte Juli 1937, dann bis Mitte August 1937, dann bis Mitte September 1937, dann bis Mitte Oktober 1937, dann bis Mitte November 1937, dann bis Mitte Dezember 1937, dann bis Mitte Januar 1938, dann bis Mitte Februar 1938, dann bis Mitte März 1938, dann bis Mitte April 1938, dann bis Mitte Mai 1938, dann bis Mitte Juni 1938, dann bis Mitte Juli 1938, dann bis Mitte August 1938, dann bis Mitte September 1938, dann bis Mitte Oktober 1938, dann bis Mitte November 1938, dann bis Mitte Dezember 1938, dann bis Mitte Januar 1939, dann bis Mitte Februar 1939, dann bis Mitte März 1939, dann bis Mitte April 1939, dann bis Mitte Mai 1939, dann bis Mitte Juni 1939, dann bis Mitte Juli 1939, dann bis Mitte August 1939, dann bis Mitte September 1939, dann bis Mitte Oktober 1939, dann bis Mitte November 1939, dann bis Mitte Dezember 1939, dann bis Mitte Januar 1940, dann bis Mitte Februar 1940, dann bis Mitte März 1940, dann bis Mitte April 1940, dann bis Mitte Mai 1940, dann bis Mitte Juni 1940, dann bis Mitte Juli 1940, dann bis Mitte August 1940, dann bis Mitte September 1940, dann bis Mitte Oktober 1940, dann bis Mitte November 1940, dann bis Mitte Dezember 1940, dann bis Mitte Januar 1941, dann bis Mitte Februar 1941, dann bis Mitte März 1941, dann bis Mitte April 1941, dann bis Mitte Mai 1941, dann bis Mitte Juni 1941, dann bis Mitte Juli 1941, dann bis Mitte August 1941, dann bis Mitte September 1941, dann bis Mitte Oktober 1941, dann bis Mitte November 1941, dann bis Mitte Dezember 1941, dann bis Mitte Januar 1942, dann bis Mitte Februar 1942, dann bis Mitte März 1942, dann bis Mitte April 1942, dann bis Mitte Mai 1942, dann bis Mitte Juni 1942, dann bis Mitte Juli 1942, dann bis Mitte August 1942, dann bis Mitte September 1942, dann bis Mitte Oktober 1942, dann bis Mitte November 1942, dann bis Mitte Dezember 1942, dann bis Mitte Januar 1943, dann bis Mitte Februar 1943, dann bis Mitte März 1943, dann bis Mitte April 1943, dann bis Mitte Mai 1943, dann bis Mitte Juni 1943, dann bis Mitte Juli 1943, dann bis Mitte August 1943, dann bis Mitte September 1943, dann bis Mitte Oktober 1943, dann bis Mitte November 1943, dann bis Mitte Dezember 1943, dann bis Mitte Januar 1944, dann bis Mitte Februar 1944, dann bis Mitte März 1944, dann bis Mitte April 1944, dann bis Mitte Mai 1944, dann bis Mitte Juni 1944, dann bis Mitte Juli 1944, dann bis Mitte August 1944, dann bis Mitte September 1944, dann bis Mitte Oktober 1944, dann bis Mitte November 1944, dann bis Mitte Dezember 1944, dann bis Mitte Januar 1945, dann bis Mitte Februar 1945, dann bis Mitte März 1945, dann bis Mitte April 1945, dann bis Mitte Mai 1945, dann bis Mitte Juni 1945, dann bis Mitte Juli 1945, dann bis Mitte August 1945, dann bis Mitte September 1945, dann bis Mitte Oktober 1945, dann bis Mitte November 1945, dann bis Mitte Dezember 1945, dann bis Mitte Januar 1946, dann bis Mitte Februar 1946, dann bis Mitte März 1946, dann bis Mitte April 1946, dann bis Mitte Mai 1946, dann bis Mitte Juni 1946, dann bis Mitte Juli 1946, dann bis Mitte August 1946, dann bis Mitte September 1946, dann bis Mitte Oktober 1946, dann bis Mitte November 1946, dann bis Mitte Dezember 1946, dann bis Mitte Januar 1947, dann bis Mitte Februar 1947, dann bis Mitte März 1947, dann bis Mitte April 1947, dann bis Mitte Mai 1947, dann bis Mitte Juni 1947, dann bis Mitte Juli 1947, dann bis Mitte August 1947, dann bis Mitte September 1947, dann bis Mitte Oktober 1947, dann bis Mitte November 1947, dann bis Mitte Dezember 1947, dann bis Mitte Januar 1948, dann bis Mitte Februar 1948, dann bis Mitte März 1948, dann bis Mitte April 1948, dann bis Mitte Mai 1948, dann bis Mitte Juni 1948, dann bis Mitte Juli 1948, dann bis Mitte August 1948, dann bis Mitte September 1948, dann bis Mitte Oktober 1948, dann bis Mitte November 1948, dann bis Mitte Dezember 1948, dann bis Mitte Januar 1949, dann bis Mitte Februar 1949, dann bis Mitte März 1949, dann bis Mitte April 1949, dann bis Mitte Mai 1949, dann bis Mitte Juni 1949, dann bis Mitte Juli 1949, dann bis Mitte August 1949, dann bis Mitte September 1949, dann bis Mitte Oktober 1949, dann bis Mitte November 1949, dann bis Mitte Dezember 1949, dann bis Mitte Januar 1950, dann bis Mitte Februar 1950, dann bis Mitte März 1950, dann bis Mitte April 1950, dann bis Mitte Mai 1950, dann bis Mitte Juni 1950, dann bis Mitte Juli 1950, dann bis Mitte August 1950, dann bis Mitte September 1950, dann bis Mitte Oktober 1950, dann bis Mitte November 1950, dann bis Mitte Dezember 1950, dann bis Mitte Januar 1951, dann bis Mitte Februar 1951, dann bis Mitte März 1951, dann bis Mitte April 1951, dann bis Mitte Mai 1951, dann bis Mitte Juni 1951, dann bis Mitte Juli 1951, dann bis Mitte August 1951, dann bis Mitte September 1951, dann bis Mitte Oktober 1951, dann bis Mitte November 1951, dann bis Mitte Dezember 1951, dann bis Mitte Januar 1952, dann bis Mitte Februar 1952, dann bis Mitte März 1952, dann bis Mitte April 1952, dann bis Mitte Mai 1952, dann bis Mitte Juni 1952, dann bis Mitte Juli 1952, dann bis Mitte August 1952, dann bis Mitte September 1952, dann bis Mitte Oktober 1952, dann bis Mitte November 1952, dann bis Mitte Dezember 1952, dann bis Mitte Januar 1953, dann bis Mitte Februar 1953, dann bis Mitte März 1953, dann bis Mitte April 1953, dann bis Mitte Mai 1953, dann bis Mitte Juni 1953, dann bis Mitte Juli 1953, dann bis Mitte August 1953, dann bis Mitte September 1953, dann bis Mitte Oktober 1953, dann bis Mitte November 1953, dann bis Mitte Dezember 1953, dann bis Mitte Januar 1954, dann bis Mitte Februar 1954, dann bis Mitte März 1954, dann bis Mitte April 1954, dann bis Mitte Mai 1954, dann bis Mitte Juni 1954, dann bis Mitte Juli 1954, dann bis Mitte August 1954, dann bis Mitte September 1954, dann bis Mitte Oktober 1954, dann bis Mitte November 1954, dann bis Mitte Dezember 1954, dann bis Mitte Januar 1955, dann bis Mitte Februar 1955, dann bis Mitte März 1955, dann bis Mitte April 1955, dann bis Mitte Mai 1955, dann bis Mitte Juni 1955, dann bis Mitte Juli 1955, dann bis Mitte August 1955, dann bis Mitte September 1955, dann bis Mitte Oktober 1955, dann bis Mitte November 1955, dann bis Mitte Dezember 1955, dann bis Mitte Januar 1956, dann bis Mitte Februar 1956, dann bis Mitte März 1956, dann bis Mitte April 1956, dann bis Mitte Mai 1956, dann bis Mitte Juni 1956, dann bis Mitte Juli 1956, dann bis Mitte August 1956, dann bis Mitte September 1956, dann bis Mitte Oktober 1956, dann bis Mitte November 1956, dann bis Mitte Dezember 1956, dann bis Mitte Januar 1957, dann bis Mitte Februar 1957, dann bis Mitte März 1957, dann bis Mitte April 1957, dann bis Mitte Mai 1957, dann bis Mitte Juni 1957, dann bis Mitte Juli 1957, dann bis Mitte August 1957, dann bis Mitte September 1957, dann bis Mitte Oktober 1957, dann bis Mitte November 1957, dann bis Mitte Dezember 1957, dann bis Mitte Januar 1958, dann bis Mitte Februar 1958, dann bis Mitte März 1958, dann bis Mitte April 1958, dann bis Mitte Mai 1958, dann bis Mitte Juni 1958, dann bis Mitte Juli 1958, dann bis Mitte August 1958, dann bis Mitte September 1958, dann bis Mitte Oktober 1958, dann bis Mitte November 1958, dann bis Mitte Dezember 1958, dann bis Mitte Januar 1959, dann bis Mitte Februar 1959, dann bis Mitte März 1959, dann bis Mitte April 1959, dann bis Mitte Mai 1959, dann bis Mitte Juni 1959, dann bis Mitte Juli 1959, dann bis Mitte August 1959, dann bis Mitte September 1959, dann bis Mitte Oktober 1959, dann bis Mitte November 1959, dann bis Mitte Dezember 1959, dann bis Mitte Januar 1960, dann bis Mitte Februar 1960, dann bis Mitte März 1960, dann bis Mitte April 1960, dann bis Mitte Mai 1960, dann bis Mitte Juni 1960, dann bis Mitte Juli 1960, dann bis Mitte August 1960, dann bis Mitte September 1960, dann bis Mitte Oktober 1960, dann bis Mitte November 1960, dann bis Mitte Dezember 1960, dann bis Mitte Januar 1961, dann bis Mitte Februar 1961, dann bis Mitte März 1961, dann bis Mitte April 1961, dann bis Mitte Mai 1961, dann bis Mitte Juni 1961, dann bis Mitte Juli 1961, dann bis Mitte August 1961, dann bis Mitte September 1961, dann bis Mitte Oktober 1961, dann bis Mitte November 1961, dann bis Mitte Dezember 1961, dann bis Mitte Januar 1962, dann bis Mitte Februar 1962, dann bis Mitte März 1962, dann bis Mitte April 1962, dann bis Mitte Mai 1962, dann bis Mitte Juni 1962, dann bis Mitte Juli 1962, dann bis Mitte August 1962, dann bis Mitte September 1962, dann bis Mitte Oktober 1962, dann bis Mitte November 1962, dann bis Mitte Dezember 1962, dann bis Mitte Januar 1963, dann bis Mitte Februar 1963, dann bis Mitte März 1963, dann bis Mitte April 1963, dann bis Mitte Mai 1963, dann bis Mitte Juni 1963, dann bis Mitte Juli 1963, dann bis Mitte August 1963, dann bis Mitte September 1963, dann bis Mitte Oktober 1963, dann bis Mitte November 1963, dann bis Mitte Dezember 1963, dann bis Mitte Januar 1964, dann bis Mitte Februar 1964, dann bis Mitte März 1964, dann bis Mitte April 1964, dann bis Mitte Mai 1964, dann bis Mitte Juni 1964, dann bis Mitte Juli 1964, dann bis Mitte August 1964, dann bis Mitte September 1964, dann bis Mitte Oktober 1964, dann bis Mitte November 1964, dann bis Mitte Dezember 1964, dann bis Mitte Januar 1965, dann bis Mitte Februar 1965, dann bis Mitte März 1965, dann bis Mitte April 1965, dann bis Mitte Mai 1965, dann bis Mitte Juni 1965, dann bis Mitte Juli 1965, dann bis Mitte August 1965, dann bis Mitte September 1965, dann bis Mitte Oktober 1965, dann bis Mitte November 1965, dann bis Mitte Dezember 1965, dann bis Mitte Januar 1966, dann bis Mitte Februar 1966, dann bis Mitte März 1966, dann bis Mitte April 1966, dann bis Mitte Mai 1966, dann bis Mitte Juni 1966, dann bis Mitte Juli 1966, dann bis Mitte August 1966, dann bis Mitte September 1966, dann bis Mitte Oktober 1966, dann bis Mitte November 1966, dann bis Mitte Dezember 1966, dann bis Mitte Januar 1967, dann bis Mitte Februar 1967, dann bis Mitte März 1967, dann bis Mitte April 1967, dann bis Mitte Mai 1967, dann bis Mitte Juni 1967, dann bis Mitte Juli 1967, dann bis Mitte August 1967, dann bis Mitte September 1967, dann bis Mitte Oktober 1967, dann bis Mitte November 1967, dann bis Mitte Dezember 1967, dann bis Mitte Januar 1968, dann bis Mitte Februar 1968, dann bis Mitte März 1968, dann bis Mitte April 1968, dann bis Mitte Mai 1968, dann bis Mitte Juni 1968, dann bis Mitte Juli 1968, dann bis Mitte August 1968, dann bis Mitte September 1968, dann bis Mitte Oktober 1968, dann bis Mitte November 1968, dann bis Mitte Dezember 1968, dann bis Mitte Januar 1969, dann bis Mitte Februar 1969, dann bis Mitte März 1969, dann bis Mitte April 1969, dann bis Mitte Mai 1969, dann bis Mitte Juni 1969, dann bis Mitte Juli 1969, dann bis Mitte August 1969, dann bis Mitte September 1969, dann bis Mitte Oktober 1969, dann bis Mitte November 1969, dann bis Mitte Dezember 1969, dann bis Mitte Januar 1970, dann bis Mitte Februar 1970, dann bis Mitte März 1970, dann bis Mitte April 1970, dann bis Mitte Mai 1970, dann bis Mitte Juni 1970, dann bis Mitte Juli 1970, dann bis Mitte August 1970, dann bis Mitte September 1970, dann bis Mitte Oktober 1970, dann bis Mitte November 1970, dann bis Mitte Dezember 1970, dann bis Mitte Januar 1971, dann bis Mitte Februar 1971, dann bis Mitte März 1971, dann bis Mitte April 1971, dann bis Mitte Mai 1971, dann bis Mitte Juni 1971, dann bis Mitte Juli 1971, dann bis Mitte August 1971, dann bis Mitte September 1971, dann bis Mitte Oktober 1971, dann bis Mitte November 1971, dann bis Mitte Dezember 1971, dann bis Mitte Januar 1972, dann bis Mitte Februar 1972, dann bis Mitte März 1972, dann bis Mitte April 1972, dann bis Mitte Mai 1972, dann bis Mitte Juni 1972, dann bis Mitte Juli 1972, dann bis Mitte August 1972, dann bis Mitte September 1972, dann bis Mitte Oktober 1972, dann bis Mitte November 1972, dann bis Mitte Dezember 1972, dann bis Mitte Januar 1973, dann bis Mitte Februar 1973, dann bis Mitte März 1973, dann bis Mitte April 1973, dann bis Mitte Mai 1973, dann bis Mitte Juni 1973, dann bis Mitte Juli 1973, dann bis Mitte August 1973, dann bis Mitte September 1973, dann bis Mitte Oktober 1973, dann bis Mitte November 1973, dann bis Mitte Dezember 1973, dann bis Mitte Januar 1974, dann bis Mitte Februar 1974, dann bis Mitte März 1974, dann bis Mitte April 1974, dann bis Mitte Mai 1974, dann bis Mitte Juni 1974, dann bis Mitte Juli 1974, dann bis Mitte August 1974, dann bis Mitte September 1974, dann bis Mitte Oktober 1974, dann bis Mitte November 1974, dann bis Mitte Dezember 1974, dann bis Mitte Januar 1975, dann bis Mitte Februar 1975, dann bis Mitte März 1975, dann bis Mitte April 1975, dann bis Mitte Mai 1975, dann bis Mitte Juni 1975, dann bis Mitte Juli 1975, dann bis Mitte August 1975, dann bis Mitte September 1975, dann bis Mitte Oktober 1975, dann bis Mitte November 1975, dann bis Mitte Dezember 1975, dann bis Mitte Januar 1976, dann bis Mitte Februar 1976, dann bis Mitte März 1976, dann bis Mitte April 1976, dann bis Mitte Mai 1976, dann bis Mitte Juni 1976, dann bis Mitte Juli 1976, dann bis Mitte August 1976, dann bis Mitte September 1976, dann bis Mitte Oktober 1976, dann bis Mitte November 1976, dann bis Mitte Dezember 1976, dann bis Mitte Januar 1977, dann bis Mitte Februar 1977, dann bis Mitte März 1977, dann bis Mitte April 1977, dann bis Mitte Mai 1977, dann bis Mitte Juni 1977, dann bis Mitte Juli 1977, dann bis Mitte August 1977, dann bis Mitte September 1977, dann bis Mitte Oktober 1977, dann bis Mitte November 1977, dann bis Mitte Dezember 1977, dann bis Mitte Januar 1978, dann bis Mitte Februar 1978, dann bis Mitte März 1978, dann bis Mitte April 1978, dann bis Mitte Mai 1978, dann bis Mitte Juni 1978, dann bis Mitte Juli 1978, dann bis Mitte August 1978, dann bis Mitte September 1978, dann bis Mitte Oktober 1978, dann bis Mitte November 1978, dann bis Mitte Dezember 1978, dann bis Mitte Januar 1979, dann bis Mitte Februar 1979, dann bis Mitte März 1979, dann bis Mitte April 1979, dann bis Mitte Mai 1979, dann bis Mitte Juni 1979, dann bis Mitte Juli 1979, dann bis Mitte August 1979, dann bis Mitte September 1979, dann bis Mitte Oktober 1979, dann bis Mitte November 1979, dann bis Mitte Dezember 1979, dann bis Mitte Januar 1980, dann bis Mitte Februar 1980, dann bis Mitte März 1980, dann bis Mitte April 1980, dann bis Mitte Mai 1980, dann bis Mitte Juni 1980, dann bis Mitte Juli 1980, dann bis Mitte August 1980, dann bis Mitte September 1980, dann bis Mitte Oktober 1980, dann bis Mitte November 1980, dann bis Mitte Dezember 1980, dann bis Mitte Januar 1981, dann bis Mitte Februar 1981, dann bis Mitte März 1981, dann bis Mitte April 1981, dann bis Mitte Mai 1981, dann bis Mitte Juni 1981, dann bis Mitte Juli 1981, dann bis Mitte August 1981, dann bis Mitte September 1981, dann bis Mitte Oktober 1981, dann bis Mitte November 1981, dann bis Mitte Dezember 1981, dann bis Mitte Januar 1982, dann bis Mitte Februar 1982, dann bis Mitte März 1982, dann bis Mitte April 1982, dann bis Mitte Mai 1982, dann bis Mitte Juni 1982, dann bis Mitte Juli 1982, dann bis Mitte August 1982, dann bis Mitte September 1982, dann bis Mitte Oktober 1982, dann bis Mitte November 1982, dann bis Mitte Dezember 1982, dann bis Mitte Januar 1983, dann bis Mitte Februar 1983, dann bis Mitte März 1983, dann bis Mitte April 1983, dann bis Mitte Mai 1983, dann bis Mitte Juni 1983, dann bis Mitte Juli 1983, dann bis Mitte August 1983, dann bis Mitte September 1983, dann bis Mitte Oktober 1983, dann bis Mitte November 1983, dann bis Mitte Dezember 1983, dann bis Mitte Januar 1984, dann bis Mitte Februar 1984, dann bis Mitte März 1984, dann bis Mitte April 1984, dann bis Mitte Mai 1984, dann bis Mitte Juni 1984, dann bis Mitte Juli 1984, dann bis Mitte August 1984, dann bis Mitte

